LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Studienabschlussarbeiten
Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

Moeser-Jantke, Florian:

Provenienzforschung und Restitution an bayerischen Museen

Bachelorarbeit, Sommersemester 2020

Gutachter: Maget Dominicé, Antoinette

Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
Department Kunstwissenschaften - Kunstgeschichte
Kunstgeschichte

Ludwig-Maximilians-Universität München

https://doi.org/10.5282/ubm/epub.75170

Ludwig-Maximilians-Universität München
Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
Department Kunstwissenschaften – Kunstgeschichte

Bachelorarbeit

Provenienzforschung und Restitution an bayerischen Museen

Vorgelegt von Dr. Florian Moeser-Jantke

Hauptfach: Kunstgeschichte
Nebenfach: Recht

Prüferin: Prof. Dr. Dr. Antoinette Maget Dominicé

München, den 27.7.2020

Vorwort

Die Arbeit berücksichtigt neben kunstgeschichtlichen auch juristische und geschichtliche Aspekte; dazu angeregt wurde ich durch die Teilnahme an zwei Veranstaltungen zum Thema Provenienzforschung und Restitution bei Frau Prof. Antoinette Maget Dominicé, bei denen alle drei Aspekte immer eine wesentliche Rolle spielten, und die die vorliegende Arbeit dankenswerterweise betreute.

Als Vorbereitung auf die Arbeit war mein Praktikum im Münchner Stadtmuseum bei Frau Dr. Regina Prinz, bei der ich ausführlich die Praxis der Provenienzforschung und der Restitution kennenlernen konnte, unerlässlich.

Mein Dank gilt auch denen, die an Museen in der Provenienzforschung tätig sind und sich an meiner schriftlichen Befragung zur Situation und den Problemen der Provenienzforschung in Bayern mit großem Engagement und erheblichem Zeitaufwand beteiligt haben. Aus verständlichen Gründen wollen sie hier nicht namentlich zitiert werden.

Namentlich darf ich mich aber bei Frau Dr. Carolin Lange von der Landesstelle der nichtstaatlichen Museen in Bayern bedanken, die mir die besondere Situation der Provenienzforschung an den nichtstaatlichen Museen erläuterte.

München, im Juli 2020 Dr. Florian Moeser-Jantke

Literatur und Entscheidungen (insbesondere der Limbach-Kommission) wurden berücksichtigt, soweit diese bis zum 10.7.2020 veröffentlicht worden waren.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

1 Probleme der Provenienzforschung 2
- 1.1 Die personelle Situation 2
- 1.2 Die finanzielle Situation 6
- 1.3 Inventarisierung 7
- 1.4 Datenbanken 8
- 1.5 Rollenkonflikte 9
- 1.6 Spezielle Probleme bei den nichtstaatlichen Museen 10

2 Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Restitutionen 12
- 2.1 Gesetzliche Regelungen der Alliierten 12
- 2.2 Gesetze der Bundesrepublik Deutschland 13
- 2.3 Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen 13
- 2.4 Zivilrechtliche Ansprüche auf Restitution 14
- 2.5 Die „Washingtoner Erklärung“ 14
- 2.6 Die Umsetzung der „Washingtoner Erklärung“ in Deutschland 15
- 2.7 Die Limbach-Kommission 17
  - 2.7.1 Die Empfehlung im Fall „Traube Erben“ 18
  - 2.7.2 Die Empfehlung im Fall „Flechtheim Erben“ 20
  - 2.7.3 Die Empfehlung im Fall „Max Stern Foundation“ 22
  - 2.7.4 Reformvorschläge 23
- 2.8 Gesetzesinitiativen 25

3 Bausteine für ein zukünftiges Restitutionsgesetz 28
- 3.1 Bundesgesetz oder Landesgesetz? 28
- 3.2 Wer zählt zur Gruppe der Verfolgten? 28
- 3.3 Kulturgüter 29
- 3.4 Entziehungsfälle 29
- 3.5 Entziehungsvermutung und deren Widerlegung 30
- 3.6 Nachweispflichten 32
- 3.7 Schenkungen 33
- 3.8 Herausgabe bei Anfechtung 33
- 3.9 Dingliche Rechte und Verjährung 33
- 3.10 Unbekannte Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger 33
- 3.11 Inventarverzeichnisse 34
- 3.12 Beratende Kommission 34
- 3.13 Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht 35

4 Entwurf eines Kulturgüterrückgabegesetzes 36

5. Ausblick 42

Anhänge 43

Abbildungen 54

Literaturverzeichnis 59

Rechtsquellen 68

Einleitung

> Any work of art that belonged to a victim of the Nazis and may be still in the possession of the German Government, will be returned to the survivors or given to their successors.[1]

Diese Erklärung gab Prof. Tono Eitel, Botschafter bei den Vereinten Nationen, als Leiter der Deutschen Delegation bei der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Holocaust-Ära vom 30. November bis 3. Dezember 1998 ab. Aber wie sieht die Realität in Deutschland aus?

> Geschätzt mehr als 600.000 Kunstwerke und Kulturgüter wurden jüdischen Familien, Galeristen und Sammlern zwischen 1933 und 1945 durch die Nazis geraubt – durch Zwangsverkäufe, Beschlagnahme oder Plünderungen.[2]
>
> Seit Erklärung der Washingtoner Prinzipien im Jahr 1998 wurden bis September 2018 in Deutschland – soweit überhaupt bekannt – mehr als 5.700 Kulturgüter restituiert.[3]

Wie ist diese Diskrepanz zwischen geraubten und restituierten Kulturgütern zu erklären?

Zunächst sind die Rahmenbedingungen für die Provenienzforschung, die Voraussetzung jeder Restitution ist, ungünstig; die wichtigsten Probleme werden im ersten Teil der Arbeit skizziert. Grundlage hierfür ist insbesondere eine Umfrage unter Provenienzforschenden an Museen in Bayern.

Im zweiten Teil werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Restitution untersucht. Das für Deutschland blamable Ergebnis dieser Untersuchung ist der Umstand, dass spätestens seit dem 1. Juli 1993 alle gesetzlichen Ansprüche auf die Restitution von NS-Raubkunst verjährt sind.

Es werden daher im dritten Teil der Arbeit Eckpunkte für ein zukünftiges Restitutionsgesetz formuliert.

Im vierten Teil werden diese Eckpunkte schließlich in Gesetzesform gebracht.

Auf Grund des vorgegebenen Umfangs der Arbeit musste das Thema zum einen auf NS-Raubkunst eingegrenzt werden; dabei wurden nur Kunstmuseen und -sammlungen, keine Bibliotheken und Archive untersucht. Zum anderen konnten zivilrechtliche Ansprüche von ehemaligen Eigentümern bzw. deren Erben gegen Privatpersonen nicht erörtert werden.

---

[1] Eitel 1998, S. 103.
[2] Jungholt 2016, Abs. 3.
[3] Bundestag 2019a, S. 3.

> Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.[4]

1 Probleme der Provenienzforschung[5]

1.1 Die personelle Situation

Der Arbeitskreis Provenienzforschung e. V. führte im März 2019 unter seinen Mitgliedern eine Umfrage „über die Stellensituation und Stimmungslage seiner Mitglieder“ durch.[6] Wesentliche Ergebnisse waren:
34 % der 160 Teilnehmenden an der Umfrage hatten unbefristete Stellen.[7] Bei den Stelleninhabern machte aber die Provenienzforschung oft nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit aus.[8] Die befristeten Stellen werden meist als Projekte aus Drittmitteln (insbesondere des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste) gefördert. Dabei beträgt die Laufzeit der Projekte

> zwischen 3 Monaten und 5 Jahren, wobei […] 69 % der teilnehmenden Mitglieder auf Projektverträgen mit Laufzeiten von max. 2 Jahren arbeiten. Knapp 30 % der Teilnehmenden hatten bereits 5 oder mehr Arbeitsverträge.[9]

Die Mehrheit der Teilnehmenden an der Umfrage des Arbeitskreises Provenienzforschung halten ihre Arbeit für „gesellschaftlich relevant“[10] und können „sich auch weiterhin eine berufliche Zukunft in der Provenienzforschung vorstellen.“[11] Die

---

[4] Washingtoner Konferenz 1998, S. 48.

[5] Die Angaben in diesem Abschnitt beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen

- einer vom Autor bei in der Provenienzforschung tätigen Mitarbeitenden von staatlichen Museen und Museen in öffentlicher Trägerschaft in Bayern durchgeführten – wenn auch nicht repräsentativen – Umfrage durch Fragebogen (s. Anhang 1) und Nachbefragung im Zeitraum 2. März – 30. April 2020, im Folgenden: „Fragebogen“ und
- der Befragung durch ein Interview am 10. März 2020, das durch einen Fragebogen (s. Anhang 2) vorbereitet wurde, von Dr. Carolin Lange, Leiterin der Provenienzforschung der Landesstelle für nichtstaatliche Museen in Bayern, im Folgenden: „Lange 2020“.

[6] Arbeitskreis 2019, S. 1.

[7] Ebd.

[8] Ebd. Sie arbeiten beispielweise hauptsächlich als „Kuratoren, Bibliothekare, Archivare“ oder akademische Verwaltungsangestellte.

[9] Ebd. Die vom Autor durchgeführte Umfrage kommt zu folgenden Ergebnissen: zwei Drittel der Provenienzforschenden haben unbefristete Arbeitsverträge, ein Drittel der Arbeitsverträge war befristet, im Durchschnitt auf 26 Monate (s. Fragebogen, Frage 1). Die Abweichung kann zwei Ursachen haben: zum einen beschränkte sich die Umfrage des Autors auf in der Provenienzforschung Tätige in Bayerischen Museen, während die Mitglieder des Arbeitskreises nicht nur in Deutschland, sondern auch „in Österreich, der Schweiz, in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden oder den USA“ arbeiteten (Arbeitskreis 2019, S. 1); zum anderen muss nochmal betont werden, dass bei der Umfrage des Autors kein repräsentatives Sample vorlag.

[10] A. a. O., S. 2.

[11] Ebd.

Hälfte aller vom Autor Befragten stimmten allerdings der Frage zu: „Die Forschung kommt zu kurz, da die Mitarbeitenden sich zunehmend an Ausstellungen (z. B. zur "Raubkunst") und an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligen müssen.“[12]

Besonders die befristet eingestellten Teilnehmenden waren aber mit ihrer beruflichen Situation unzufrieden.[13] Dies bestätigt die Umfrage: die Hälfte der Befragten war der Meinung: „Die Projektlaufzeiten sind unter Berücksichtigung der in den Projektanträgen bzw. -bewilligungsbescheiden genannten Zielvorgaben zu kurz.“[14] Darunter scheint aber die Qualität der Arbeit nicht zu leiden, denn nur ein Viertel der Befragten stimmte der Aussage zu: „Wegen der Kürze der Projektlaufzeiten ist die Anzahl der geprüften Objekte und/oder der Restitutionsfälle oft wichtiger als die Grundlagenforschung.“[15] Aber drei Viertel der Befragten bejahten die Frage 4 c): „Die kurze Laufzeit der Projekte ist für die Mitarbeitenden oft unbefriedigend, da für ihre Arbeitsergebnisse nachhaltige Perspektiven fehlen“ und die Frage 4 d): „Der permanente Projektwechsel, der auch mit einem Ortswechsel verbunden sein kann, kann auf Dauer demotivierend wirken.“[16]

Das Unbehagen der Teilnehmenden korrespondiert mit den wenigen Stellen, die es überhaupt in den Museen für Provenienzforschung gibt. Nach dem Tätigkeitsbericht 2018[17] des Forschungsverbundes Provenienzforschung Bayern gab es bei den Staatlichen Kunstmuseen in Bayern 11 Vollzeitplanstellen.[18] Auch hier ist zu

---

[12] Fragebogen, Frage 3 a).

[13] „[…] mittel- bis langfristige Perspektiven fehlen. Die aktuellen Projektlaufzeiten werden als viel zu knapp bemessen wahrgenommen, die in Förderanträgen/-verträgen festgesetzten Zielvorgaben/Erfolgskriterien als unrealisierbar empfunden. Die Qualität der Arbeit werde weitestgehend quantitativ (Anzahl der geprüften Objekte/Restitutionsfälle) bemessen […] Auch die Akquise von Drittmitteln zur Anschlussfinanzierung, muss von Projektmitarbeiter*innen oft eigenverantwortlich wahrgenommen werden. […] Permanente Projektwechsel (oft verbunden mit Wechsel von Trägerinstitutionen und Wohnort) empfinden die Befragten nicht nur privat als belastend, sondern auch im Sinne der Nachhaltigkeit und der Förderung von Wissenskontinuitäten als unbefriedigend.“ (A.a.O. S. 2 f.).

[14] A. a. O., Frage 4 a).

[15] A. a. O., Frage 4 b).

[16] Es gibt aber noch weitere Gründe, die gegen eine Befristung sprechen: so widersprechen befristete Verträge der Daueraufgabe Provenienzforschung (a. a. O., Frage 16 a)) und Befristungen können zu einer Fluktuation der Mitarbeitenden führen, wodurch „Know-How“ verloren geht (a. a. O., Frage 3 c)).

[17] Forschungsverbund 2019, S. 10 ff.

[18] Bayerisches Nationalmuseum: 1 Vollzeitstelle; Stelleninhaber bis 31.3.2019 war Dr. Alfred Grimm (vgl. Forschungsverbund 2019, S.10); die Provenienzforschung betreut seit 1.4.2019 Dr. Matthias Weniger zusätzlich zu seinen Aufgabenbereichen „Skulptur und Malerei vor 1550, Glasmalerei und Fotoreferat, Fränkische Galerie, Kronach“ (vgl. Nationalmuseum 2020);
Bayerische Staatsgemäldesammlungen: 7 Stellen (5 Vollzeit- und 2 Teilzeitstellen), davon 5 befristet;
Museum für Franken: 2 Vollzeitstellen, davon 1 befristet;
Staatliche Graphische Sammlung München: 2 Vollzeitstellen, davon 1 befristet.
Bei den übrigen staatlichen Institutionen in Bayern gab es folgende Stellenbesetzung: Bayerische Staatsbibliothek: 3 Vollzeitstellen, davon 2 befristet; Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Museen – Museumsabteilung: 1 Vollzeitstelle; Deutsches Theatermuseum: 2

berücksichtigen, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber z. T. bis zu 50 % ihrer Arbeitszeit für Tätigkeiten aufwandten, die nicht zur Provenienzforschung gehörten.[19]

Neben den Staatlichen Museen gibt es in Bayern 1.081 nichtstaatliche Museen.[20] Bei den nichtstaatlichen Museen[21] haben 578 einen öffentlich-rechtlichen Träger. Insgesamt gibt es dort weniger als 10 Planstellen[22]. Bei den 454 nichtstaatlichen Museen in privater Trägerschaft[23] gibt es lediglich 1 Vollzeitstelle für Provenienzforschung im Buchheim Museum der Phantasie.[24] Nur das Germanische Nationalmuseum Nürnberg scheint über eine angemessene Zahl von Stellen zu verfügen: 9 Vollzeitstellen, davon 4 befristet.[25]

Bei dieser geringen Personalausstattung dürfte es auch kein Zufall sein, dass in dem Schwerpunktsthema: „Berufe im Museum. Zukunftsfähige Museumsarbeit" des Bulletins Nr. 3/2019 – der Mitgliederzeitschrift des Deutschen Museumsbundes – unter den 50 dort genannten Berufen[26] die Tätigkeit der Provenienzforschung nicht einmal erwähnt wird.

Die wenigen Planstellen haben zur Folge, dass nach der Umfrage eine(r) der Mitarbeitenden mit einer Vollzeitplanstelle durchschnittlich knapp 3.900 Kulturgüter, die vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 in den Besitz „ihres/seines" Museums gelangt sind[27], auf ihre Provenienz untersuchen und eine evtl. Restitution[28] durchführen muss. Dabei sind noch nicht einmal die Kulturgüter berücksichtigt, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, aber erst nach dem 8. Mai 1945 in den Besitz des Museums gelangt sind.[29] Nach der Umfrage müsste dann eine Mitarbeiterin

---

Vollzeitstellen; Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns: 2 Vollzeitstellen; Museum 5 Kontinente: 1 Vollzeitstelle (s. Forschungsverbund 2019, S. 10 ff.).

[19] Fragebogen, Frage 1.

[20] Lange 2020.

[21] Dazu zählen sowohl die Museen der Kommunen (Gemeinden und Landkreise), Religionsgemeinschaften sowie Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts als auch Museen in privater Trägerschaft (Vereine, privatrechtliche Stiftungen, Privatpersonen).

[22] Lange 2020; darunter 1 Vollzeitstelle im Münchner Stadtmuseum und 2 Vollzeitstellenstellen, die sich 3 Personen teilen, in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München (Forschungsverbund 2019, S. 14).

[23] Lange 2020.

[24] Forschungsverbund 2019, S. 13.

[25] A. a. O., S. 13 f.

[26] Deutscher Museumsbund 2019, S. 11.

[27] Fragebogen, Frage 1 i. V. m. Frage 5 a).

[28] Der Begriff „Restitution" beinhaltet in diesem Kapitel auch andere „gerechte und faire Lösung[en]" i. S. d. Nr. 8 der Grundsätze der Washingtoner Konferenz.

[29] „Auch bei allen Erwerbungen nach 1945 sollten die Provenienzen zwischen 1933 und 1945 in jedem Fall geklärt werden." (Handreichung 2019, S. 12); vgl. auch Schulz-Hoffmann 2005, S. 257.

bzw. ein Mitarbeiter mit einer Vollzeitplanstelle durchschnittlich fast 12.800 weitere Kulturgüter überprüfen.[30]

Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden ließe sich sicher mindern, wenn sie nicht Aufgaben übernehmen würden, die nicht zur eigentlichen Provenienzforschung gehören.[31] Dies wird zwar immer wieder gefordert,[32] die Realität sieht anders aus: die Erbensuche, die Verhandlungen mit Erben und/oder deren Rechtsanwälten, Vertragsentwürfe für eine Restitution oder sonstige gerechte und faire Lösung gehören zu den Aufgaben des Rechtsträgers des Museums oder zumindest zu den Aufgaben der Museumsleitung, werden aber oft an die Provenienzforschenden delegiert, da häufig weder der Rechtsträger noch die Museumsleitung über Planstellen für diese Aufgaben verfügen;[33] lediglich die Grundsatzentscheidung, ob eine Kulturgut restituiert werden soll, behält sich immer der Rechtsträger vor.

Wie die Umfrage zeigt[34], gibt es neben der ungenügenden Personalausstattung ein weiteres Problem: drei Viertel der Mitarbeitenden in der Provenienzforschung hatten vor Beginn ihrer jetzigen Tätigkeit keine Berufserfahrung in diesem Arbeitsfeld[35] und von diesen konnte sich nur jede(r) Dritte die notwendigen Kenntnisse in einer externen Fortbildung aneignen; die restlichen Mitarbeitenden wurden mehr oder weniger hausintern eingearbeitet. In der Umfrage gab es daher von allen Befragten übereinstimmend zwei Forderungen an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste: einmal sollte es Fortbildungen – insbesondere für Berufsanfänger – im Arbeitsfeld Provenienzforschung anbieten,[36] zum anderen sollte es eine

---

[30] Fragebogen, Frage 1 i. V. m. Frage 6 a).

[31] Dies zeigt exemplarisch die Antwort einer/s Teilnehmenden der Umfrage: „Die Aufgaben der Provenienzforscher*innen sind zu vielfältig → Recherche, Dokumentation, Verfassen eines Provenienzberichts, genealogische Erforschung und Erbenermittlung, Kontakt mit rechtmäßigen Erben (die oftmals traumatisiert sind), Korrespondenzen mit Anwält*innen, teilweise Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen von Beschlusstexten für den Kulturausschuss und ggfs. Vollversammlung des Stadtrates, etc. → zusammenfassend: die Arbeit von Provenienzforscher*innen ist vergleichbar mit einer eierlegende Wollmilchsau.“ (a. a. O. Frage 3. c)).

[32] Vgl. Weidinger 2018.

[33] Es darf aber nicht übersehen werden, dass einzelne dieser zusätzlichen Aufgaben von den Provenienzforschenden bereitwillig übernommen werden: so äußerte eine(r) der Teilnehmenden der Umfrage, dass bei einer Restitution die Gespräche mit den Erben die befriedigendste Aufgabe für sie als Provenienzforscherin bzw. ihn als Provenienzforscher ist.

[34] A. a. O., Frage 2.

[35] Dazu bemerkte eine(r) der Teilnehmenden: „Die Vorbildung der Provenienz-Forscher ist ja zum Teil auch kein Wunder, denn es gibt ja erst seit kurzem eine Ausbildung dafür. Alle erfahrenen Forscher haben also Kärner-Arbeit und Learning by doing geleistet, in einem Gebiet, das noch gar nicht wirklich in der Kunstgeschichte angekommen ist. Bei den Historikern glaube ich noch weniger.“

[36] A. a. O., Frage 12. a).

kommentierte Literaturliste zur Provenienzforschung und Restitution herausgeben und fortschreiben,[37] die nicht nur, aber gerade auch für Berufsanfänger hilfreich wäre.[38]

Jeweils von der Hälfte der Befragten wurde schließlich vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste die Hilfe bei der Erbensuche, eine zentrale juristische Beratung sowie Unterstützung bei der Forschungskoordination und Vernetzung der Forschenden[39] gefordert[40], die die Provenienzforschenden in ihrer Arbeit erheblich entlasten würde.[41]

1.2 Die finanzielle Situation

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziert die Provenienzforschung wie folgt: im Jahr 2019 war für die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste eine institutionelle Förderung in Höhe von 8.032.000,– € vorgesehen; dieser Betrag wurde im Jahr 2020 auf 9.657.000,– € erhöht. Der Ansatz für die Projektförderung betrug im Jahr 2019 5.095.000,– € und im Jahr 2020 1.500.000,– €; insgesamt sank damit die Förderung von 13.127.000,– € im Jahr 2019 auf 11.157.000,– € im Jahr 2020 – ein Rückgang um rd. 15 %.[42] Zu den Aufgaben des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste zählt die Forschungsförderung. Für die Förderbereiche „NS-Raubgut“, „Koloniale Kontexte“ und „SBZ und DDR“ sind im Jahr 2020 6.308.000,– € vorgesehen.[43] Diese auf den ersten Blick hohe Summe relativiert sich aber schnell: der/die typische Mitarbeitende in der Provenienzforschung hat entweder in einem einschlägigen Fach promoviert oder hat einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss ohne Promotion und verfügt über eine mehrjährige Berufspraxis – wenn auch meist außerhalb der

---

[37] A. a. O., Frage 12. b).

[38] Vorbildlich könnten die vom Schweizer Bundesamt für Kultur herausgegebenen Literaturlisten „zur Raubkunst allgemein“, „zur NS-Raubkunst“ und „zur Provenienzforschung im Bereich der NS-Raubkunst (https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst/literaturlisten.html) sein; leider haben sie zwei Mängel: zum einen sind sie nicht kommentiert, zum anderen erfolgte die letzte Aktualisierung am 17. Mai 2016.

[39] Weder die Grundsätze der Washingtoner Konferenz noch die Handreichung von 2019 halten die wissenschaftliche Zusammenarbeit für wünschenswert oder gar erforderlich (vgl. Haug 2002, S.364).

[40] So befürwortet z. B. Anja Heuss eine enge Kooperation zwischen Kunsthistorikern und Historikern: „Vielen Kunsthistorikern fehlt leider das nötige Know-how, um mit Akten und anderen Quellen der NS-Zeit umzugehen; dagegen haben viele Historiker ausgesprochene Berührungsängste, sich mit Fragen der Kunst zu beschäftigen“ (Heuss 2002, S. 427).

[41] Fragebogen, Fragen 12, 17.

[42] Haushaltsgesetz 2020, S. 53.

[43] A. a. O. S. 91.

Provenienzforschung. Nach Berechnungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft fallen für eine solche Planstelle im Jahr 2020 Arbeitgeberkosten in Höhe von 74.100,– € an.[44] Unterstellt, dass Stellen durchschnittlich nur zu 50 % vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste finanziert werden[45] und die restlichen Kosten vom Antragsteller durch Eigenmittel und Drittmittel gedeckt werden müssen, lassen sich dadurch maximal 170 Vollzeitstellen[46] finanzieren – nicht viel in Anbetracht der zu prüfenden Museen in Deutschland[47] und der Zahl der zu überprüfenden Kulturgüter.[48] Der Leitfaden Provenienzforschung stellt daher zu Recht fest, dass „vielerorts die tatsächlich benötigten Mittel für eine nachhaltige, kontinuierliche Provenienzforschung noch fehlen.“[49] Entsprechende Lobbyarbeit im Bund, in den Ländern und Gemeinden könnte hier die finanzielle Situation verbessern.[50]

1.3 Inventarisierung

Ein Hauptproblem bei der Provenienzforschung ist die oft mangelhafte Inventarisierung in Museen und Sammlungen. „Mangelhafte Inventarisierung“ bedeutet, dass Kulturgüter entweder überhaupt nicht inventarisiert sind oder wesentliche Angaben fehlen.[51] Besonders Provenienzforschende, die über Projekte finanziert werden, müssen – bevor sie mit ihrer eigentlichen Forschungsarbeit beginnen

[44] DFG 2020, S. 1.

[45] Lange 2020.

[46] Dabei sind Sachkosten (z. B. Fachliteratur, Reisekosten) nicht berücksichtigt; fallen solche an, stehen für Personalstellen entsprechend weniger Mittel zur Verfügung.

[47] Das sind zunächst 718 Kunstmuseen, 1015 kulturgeschichtliche Museen und 511 Historische Museen in Deutschland, die für die Provenienzforschung in Betracht kommen zzgl. einer unbekannten Anzahl aus der Gruppe der 2.958 Volkskunde- und Heimatkundemuseen , wie z. B. das Münchner Stadtmuseum (s. Statista 2019, S. 1). Dazu kommt der Kunstbestand, der von der Bundesrepublik Deutschland verwaltet wird; dieser umfasst ca. 13.500 Kulturgüter, der sog. „Restbestand CCP [Central Collecting Point, d. Verf.]“, die auf ihre Provenienz zu untersuchen sind (vgl. Enderlein 2018, S. 251).

[48] Alleine die Museen in Nordrhein-Westfalen sollen über 770.000 Kunstwerke besitzen, die in der NS-Zeit erworben wurden und deren Herkunft unklar ist (vgl. Lauder 2019, Abs. 8).

[49] Leitfaden 2019, S. 12 f.

[50] Erstaunlicherweise wurde bei der Umfrage nur einmal Lobbyarbeit als wichtige Aufgabe genannt und die auch nur für das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (Frage 12) und nicht z. B. für den Arbeitskreis Provenienzforschung e. V.

[51] Dazu zählt insbesondere die Art des Erwerbs. Der Erwerb von Behörden und Organisationen wie z. B. Polizeidienststelle, Gestapo, Landratsamt, Stadtverwaltung, Finanzamt, Zoll, NS-Parteigliederung / -organisation, „Judenauktion“ (vgl. Handreichung 2007 S. 69) ist oft wichtiges Indiz für die Verfolgung des Vorbesitzers. Manchmal wird sogar ganz unverblümt auf die Verfolgung hingewiesen; so finden sich im Inventarverzeichnis des Mittelrhein-Museums Koblenz bei zwei Gemälden (Inv.-Nr. 667 und 668) im Januar 1939 die Einträge „[…] bei dem Aufstand gegen die Juden […] übernommen“ (vgl. Weschenfelder 2001, S.162); mit dem „Aufstand gegen die Juden“ war die Reichspogromnacht

können – häufig am Beginn des Projektes zeitlich aufwendige Inventarisierungsarbeiten[52] erledigen.[53] Daher stimmten alle Teilnehmenden der Umfrage der Aussage zu: „Die Forschung kommt zu kurz, da die zu prüfenden Objekte nur ungenügend erfasst sind und daher zunächst mit den für die Forschung notwendigen Daten etc. inventarisiert werden müssen.“[54]

1.4 Datenbanken[55]

Für die Inventarisierung – die Voraussetzung jeder Provenienzforschung ist – und für die Provenienzforschung selbst sind leistungsfähige und benutzerfreundliche Datenbanken unabdingbare Voraussetzung. Zunächst ist festzustellen, dass in allen Museen der Befragten der Umfrage eine Datenbank besteht, in der alle Kulturgüter, die seit 30. Januar 1933 erworben wurden, erfasst sind.[56] Unterschiede bestehen aber in der Vollständigkeit der erfassten Daten: So ist der Kaufpreis nur bei der Hälfte der Museen angegeben.[57] Die Art des Erwerbs[58] wurde nur bei einem Museum vollständig erfasst, bei den restlichen teilweise.[59] Die Vorprovenienzen[60] des Kulturguts wurden bei drei Viertel der Museen teilweise erfasst, bei den restlichen nicht. Hinweise auf Verfolgung des Vorbesitzers oder eines der früheren Eigentümer wurden überwiegend nur teilweise erfasst. Für die Benutzerfreundlichkeit ist entscheidend, dass nach Bedarf ohne großen Aufwand neue Datenfelder eingefügt werden können;[61] dies ist bei einem Viertel der Befragten nicht möglich.[62]

---

gemeint. Weiter sind hier zu nennen: Vorprovenienzen des Kulturgutes und Hinweise auf die Verfolgung des Vorbesitzers oder früheren Eigentümers.

[52] Dazu gehört z. B. die Auswertung der verschiedenen Bestandskataloge, der Jahrbücher (die oft Hinweise über Neuerwerbungen enthalten) des betreffenden Museums, Ankaufsdokumente, die dazugehörige Ankaufskorrespondenz und die Auswertung von Auktionskatalogen, die oft Hinweise auf den Vorbesitzer enthalten. So gab es in dem Katalog „Antiquitäten – Möbel – Plastik – Gemälde“ der Versteigerung am 11./12. April 1940 des Auktionshauses Adolf Weinmüller die Erläuterung „Die mit * bezeichneten Besitzer sind nicht arisch“ (Weinmüller 1940, vor S. 1).

[53] Es ist kaum nachzuvollziehen, warum statt der Mitarbeitenden der betreffenden Sammlungen die Provenienzforschenden diese Inventarisierungsarbeiten nachholen müssen. Ohne diese Arbeiten könnten sie sich dann auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren. Es drängt sich der Verdacht auf, dass in vielen Fällen die für das Museum Verantwortlichen kein allzu großes Interesse an der Provenienzforschung – die ja zu Restitutionen führen könnte – haben (s. u. 1.5).

[54] Fragebogen, Frage 3 a).

[55] Vgl. dazu auch Weidinger 2018.

[56] Fragebogen, Frage 7.

[57] A. a. O., Frage 8 a).

[58] Vgl. dazu Fn 51.

[59] Fragebogen, Frage 8 b).

[60] A. a. O., Frage 8 c).

[61] A. a. O., Frage 9 a).

[62] So antwortete eine(r) der Teilnehmenden an der Befragung auf die Fragen 5 c) „Ca. wie viele Objekte wurden daraufhin überprüft, ob es sich um NS-Raubkunst handelt?“, 5 d) „Ca. wie viele Objekte waren/sind Verdachtsfälle?“ und 5 e) „Bei ca. wie vielen Objekten bestätigte sich der

Die Befragten halten die Lost Art-Datenbank des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste[63] z. T. für sinnvoll; es überwiegt aber die Kritik.[64] Mit der Proveana-Datenbank,[65] die erst im Januar 2020 vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste online gestellt wurde, haben die meisten Befragten bisher noch keine Erfahrungen gemacht.[66] Da drei Viertel der Teilnehmenden der Umfrage die „Erstellung einer 'Opfer'datenbank, in der die Eigentümer von geraubten Kulturgütern erfasst werden sowie die Umstände von deren Verfolgung, die zum Verkauf bzw. Verlust des Eigentums führten"[67] für wünschenswert halten, sollte eine solche Datenbank in das Proveana-Projekt integriert werden.

1.5 Rollenkonflikte

Es gibt aber noch einen weiteren Grund für die schleppende Rückgabe von NS-Raubkunst. Museen befinden sich in einem Rollenkonflikt: einerseits wollen sie ihre Bestände bewahren und beschützen,[68] andererseits soll die Rückgabe von NS-Raubkunst

> nämlich nicht nur das begangene Unrecht wieder gutmachen, sondern auch Ordnung und Funktion des Museums wiederherstellen. Die Bilder mit der durch sie verkörperten Geschichte nationalsozialistischen Raubes werden dann zu Störfaktoren entweder für den Museumsbesucher, der sich nicht 'wohlfühlen' könne, wenn ein geraubtes Bild unter den Exponaten zu finden sei, oder für das Museum als Institution, dessen Aufgabe maßgeblich auch in der Konstruktion und Bestätigung kollektiver Identitäten liegt.[69]

Dieser Rollenkonflikt des Museums kann sich in der Realität in Konflikten zwischen den an einer Restitution Beteiligten äußern, so z. B. zwischen Provenienzforschenden und Museumsleitung oder zwischen Museumsleitung und Rechtsträger des Museums.

Verdacht, dass es sich um NS-Raubkunst handelt?" jeweils mit „Die derzeitige Gestaltung des Provenienzmoduls in der Datenbank ermöglicht diese Abfrage derzeit noch nicht".

[63] Fragebogen, Frage 14.

[64] „Sehr unvollständig; suggeriert fälschlich, dass alle Objekte überprüft und unverdächtig sind, die dort nicht aufgeführt werden", „zu viele Unterteilungen, zu kompliziert; muss für Opferfamilien verständlicher werden", „die Meldung ist scheinbar sehr aufwendig".

[65] Fragebogen, Frage 15.

[66] Eine(r) der Teilnehmenden der Umfrage äußerte: „Vom Ansatz her gut, ist noch sehr ausbaufähig".

[67] Fragebogen, Frage 12 c.

[68] „Die Schätze, über die man verfügte und die zu hüten man für den einzigen möglichen Auftrag hielt, den das Gemeinwesen einem Museumsdirektor zu geben in der Lage war, waren einem wichtiger als […] Anstand und Moral." (Reemtsma 2002, S. 458) und „Museen tun sich offensichtlich generell schwer damit zu realisieren, dass ihre Sammlungsbestände keiner Ewigkeitsgarantie unterliegen und es berechtigte Gründe geben kann, Kunstwerke herauszugeben." (Schnabel / Tatzkow 2007, S. 25).

[69] Schönberger 2019, S. 169.

Je nachdem, ob sich die für ein Museum Verantwortlichen mehr für die zweite oder mehr für die erste Rolle in diesem Konflikt entscheiden, werden sie sich mehr oder weniger engagiert für Provenienzforschung und Restitution einsetzen.[70] Tatsächlich scheint aber für viele Museen das Schützen und Bewahren ihrer Bestände die oberste Priorität zu haben. Indiz dafür ist die geringe Anzahl von Restitutionen in den letzten Jahren.[71]

1.6 Spezielle Probleme bei den nichtstaatlichen Museen

Da es bei den nichtstaatlichen Museen in öffentlicher Trägerschaft weniger als zehn Vollzeitstellen für Provenienzforschung gibt (s. S. 4) schrieb die Landesstelle der nichtstaatlichen Museen in Bayern in den Jahren 2016/18 und 2018/19 diese Museen mit dem Angebot an, sie bei der Provenienzrecherche zu unterstützen. Dieses Angebot wurde aber lediglich von ca. 25 Museen angenommen, „d. h., dass wir für diese Museen sogenannte 'Erstchecks' durchgeführt haben, die den grundsätzlichen weiteren Forschungsbedarf eruieren sollten."[72] Von den nichtstaatlichen Museen in privater Trägerschaft hat bisher nur die Sammlung Buchheim von der Landesstelle Unterstützung bei der Provenienzforschung abgerufen.[73]

Eine ähnlich geringe Rolle wie die Provenienzforschung spielt die Restitution von NS-Raubkunst: während nichtstaatliche Museen in öffentlicher Trägerschaft zunehmend Kulturgüter restituieren bzw. proaktive Provenienzrecherche betreiben,

---

[70] Das gilt aber nicht nur für die Museen; auch in anderen Institutionen werden der Provenienzforschung sehr unterschiedliche Prioritäten eingeräumt. So fehlen in dem von Ulrich Pfisterer herausgegebenen Metzler Lexikon Kunstwissenschaft auch in der aktuellen Auflage von 2019 Stichworte wie „Provenienzforschung", „Restitution" oder „Raubkunst". Pfisterer ist immerhin Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München.

[71] So erfolgten durch die im Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern vertretenen Institutionen im Jahr 2018 lediglich 6 Restitutionen, im Einzelnen: Bayerisches Nationalmuseum: Tonstatuette „Allegorie der Klugheit" von Petronio Tadolini aus dem ehemaligen Besitz von Siegfried Lämmle; Bayerische Staatsbibliothek: 61 Bände aus dem ehemaligen Besitz des „Verein[s] katholischer Religionslehrer an den höheren Lehranstalten Bayerns" und „Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen" aus dem ehemaligen Besitz des jüdischen Rechtsanwalts Alexander Dinkelsbühler; Bayerische Staatsgemäldesammlungen: Gemälde „Bauernstube" von Ernst Immanuel Müller aus dem ehemaligen Besitz von Ludwig und Selma Friedmann; Deutsches Theatermuseum: sieben Handzeichnungen aus dem ehemaligen Besitz von Siegfried Lämmle; Germanisches Nationalmuseum: Gemälde „Die Hl. Maria Magdalena salbt Christus die Füße" von Gabriel Mälesskirchen aus dem ehemaligen Besitz von Siegfried Drey (vgl. Forschungsverbund 2019, S. 63 ff.).

[72] Lange 2020.

[73] Vgl. ebd.

ist bisher kein Fall bekannt, dass ein privatrechtlicher Träger ein Kulturgut restituiert hat.[74]

Obwohl die „Gemeinsame Erklärung“ sowohl Institutionen in privater Trägerschaft als auch Privatpersonen auffordert, wie die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zu verfahren,[75] also z. B. die „Handreichung“ anzuwenden, scheint dieser Appell ungehört zu verhallen. Zweifellos haben Museen in privater Trägerschaft oft nicht die finanziellen Mittel, eine Stelle für Provenienzforschung zu schaffen.[76] Entscheidend dürfte aber etwas anderes sein: offensichtlich hat bei privaten Trägern noch mehr als bei öffentlichen Trägern das Interesse am Erhalt ihres Bestandes Vorrang. Sie scheinen davon auszugehen, dass nur die Bundesrepublik Deutschland[77] als Rechtsnachfolger“[78] des Dritten Reiches für die Restitution von NS-Raubkunst zuständig ist[79] und sie sehen nicht, dass sie als Nutznießer von NS-Raubkunst ebenfalls die – zumindest moralische – Verpflichtung haben, diese zu restituieren.

---

[74] Vgl. ebd.

[75] Vgl. Gemeinsame Erklärung 1999, S. 54.

[76] Vgl. Lange 2020.

[77] D. h. auch die Länder und Kommunen und deren Einrichtungen.

[78] Tatsächlich ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Bundesrepublik Deutschland nicht nur Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, sondern als Staat mit diesem identisch: „Das Grundgesetz geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist […]. Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert […]. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‘Rechtsnachfolger’ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‘Deutsches Reich’.“ (BVerfGE 36, 1 (15f.).

[79] Vgl. Berking 2019, S. 180.

2 Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Restitutionen[80]

So gravierend diese Probleme sein mögen – das entscheidende Hindernis bei der zügigen Rückgabe von NS-Raubkunst ist der Umstand, dass es in den 22 Jahren seit Verabschiedung der Washingtoner Erklärung versäumt wurde, in Deutschland ein Restitutionsgesetz zu verabschieden.

2.1 Gesetzliche Regelungen der Alliierten

Dabei gab es in der Vergangenheit in Deutschland bereits Gesetze zur Restitution. Die ersten Gesetze dazu erließen die drei West-Alliierten[81], von denen im Folgenden das Gesetz für die Amerikanische Besatzungszone – das in Bayern galt – kurz dargestellt wird.

Zweck des „Gesetz[es] Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland. Amerikanisches Kontrollgebiet: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ vom 10. November 1947 war die Rückerstattung von Vermögensgegenständen an Personen, die diesen während des NS-Regimes verfolgungsbedingt entzogen worden waren.[82]
Ein Anspruch auf Rückerstattung konnte einmal wegen Handlungen, die von Anfang an nichtig waren, erhoben werden.[83]

---

[80] Zu den Gesetzen der Alliierten, zu den Gesetzen der Bundesrepublik (s. 2.2) und zur Praxis der Rückerstattung in der Bundesrepublik in den Jahren 1945–71 vgl. ausführlich Lillteicher 2002.

[81] Das „Gesetz Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland. Amerikanisches Kontrollgebiet: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ vom 10. November 1947,
die „Verordnung Nr. 120 der Militärregierung – Deutschland. Französisches Kontrollgebiet: Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte“ vom 10. November 1947 und
das „Gesetz Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland. Britisches Kontrollgebiet: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmassnahmen“ vom 12. Mai 1949.
Im der Sowjetischen Kontrollgebiet wurde keine Regelung erlassen, vgl. Heidt 2017, S. 57.

[82] „Zweck des Gesetzes ist es, die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten) an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind, im größtmöglichen Umfange beschleunigt zu bewirken.“ (Art. 1 Nr. 1).

[83] „Vermögensgegenstände sind im Sinne dieses Gesetzes entzogen, wenn sie der Inhaber eingebüßt oder trotz begründeter Anwartschaft nicht erlangt hat infolge
(a) eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes oder einer Drohung oder einer widerrechtlichen Wegnahme oder sonstigen unerlaubten Handlung,
(b) Wegnahme durch Staatsakt oder durch Mißbrauch eines Staatsaktes,
(c) Wegnahme durch Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, sofern die unter (a) bis (c) fallenden Tatbestände durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 verursacht waren oder solche Verfolgungsmaßnahmen darstellten.“ (Art. 2 Nr. 1).

Ein Anspruch auf Rückerstattung konnte sich auch aus der erfolgreichen Anfechtung von Rechtsgeschäften ergeben.[84]
Das Gesetz hatte allerdings einen gravierenden Nachteil: Rückerstattungsansprüche mussten gem. Art 56 Nr. 1 bis 31. Dezember 1948 geltend gemacht werden.

2.2 Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

Hier sind vor allem das Bundesentschädigungsgesetz und das Bundesrückerstattungsgesetz zu nennen. Beide Gesetze sahen allerdings nicht die Rückgabe von verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern vor, sondern lediglich eine Entschädigung in Geld. Ansprüche auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes konnten allerdings nur bis 31. Dezember 1969[85] und Ansprüche auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes nur bis 1. April 1959[86] gestellt werden.

2.3 Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen

Am 23. September 1990 verabschiedete die Volkskammer der DDR das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.[87] Weil in der DDR – im Gegensatz zur Bundesrepublik bzw. den westlichen Besatzungszonen – entsprechende Regelungen fehlten, regelt das Gesetz auch NS-verfolgungsbedingte Vermögensverluste (§ 1 Abs. 6 VermG).[88]

---

[84] Gem. Art. 3 Nr. 1 wurde „zugunsten eines Berechtigten […] vermutet, dass ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Vermögensentziehung […] darstellt."
Diese Vermutung konnte aber gem. Art. 3 Nr. 2 „durch den Beweis widerlegt werden, dass dem Veräußerer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist. Dieser Beweis allein widerlegt jedoch die Vermutung nicht, wenn dem Veräußerer aus den Gründen des Art. 1 das Recht der freien Verfügung über den Kaufpreis verweigert worden ist."
Für die Zeit ab dem 15. September 1935 (Erlass der ersten „Nürnberger Gesetze") wurden höhere Anforderungen gestellt: ab diesem Zeitpunkt konnte die Vermutung gem. Art. 4 Nr. 1 (a) nur widerlegt werden, wenn „das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre".

[85] Art. 8 Abs. 1 BEG-Schlußgesetz 1965.

[86] § 27 Abs 2 S. 2 Bundesrückerstattungsgesetz 1957.

[87] Das Gesetz regelt in erster Linie „vermögensrechtliche Ansprüche an Vermögenswerten, die
a) entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden;
b) gegen eine geringere Entschädigung enteignet wurden, als sie Bürgern der früheren Deutschen Demokratischen Republik zustand." (§ 1 Abs. 1 a) und b) Vermögensgesetz 1990).

[88] „Dieses Gesetz ist entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Zugunsten des Berechtigten wird ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221) vermutet."

Seit der deutschen Wiedervereinigung gilt gem. Anlage II des Einigungsvertrages dieses Gesetz als „fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik“ bundesweit.[89]
Aber wie in den Gesetzen der West-Alliierten und der Bundesrepublik Deutschland zur Restitution bzw. Entschädigung NS-verfolgungsbedingter Vermögensverluste gab es hier eine Frist. Gem. § 30a Abs. 1 mussten Anträge bis spätestens 30. Juni 1993 gestellt werden.

2.4 Zivilrechtliche Ansprüche auf Restitution[90]

Zivilrechtliche Ansprüche auf Rückgabe konnten und können nur gegen Privatpersonen geltend gemacht werden. Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland (und die Länder etc.) konnten sich nur auf das Bundesentschädigungsgesetz und das Bundesrückerstattungsgesetz stützen.[91]

2.5 Die „Washingtoner Erklärung“

Bei der schon erwähnten Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Holocaust-Ära vom 30. November bis 3. Dezember 1998 wurden die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ vom 3. Dezember 1998 verabschiedet – die sog. Washingtoner Erklärung.

Danach sollen „Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, […] identifiziert werden.“[92] Identifizierte Kunstwerke sollen durch ein öffentliches Register bekannt gemacht werden[93]. Die Eigentümer solcher Kunstwerke bzw. deren Erben sollen ermutigt werden, ihre Ansprüche auf diese Kunstwerke zu erheben.[94] Sodann soll eine „gerechte und faire Lösung“ gefunden werden.[95] Diese Washingtoner Erklärung hatte aber einen

[89] Einigungsvertrag 1990, S. 1159 ff.
[90] Vgl. dazu ausführlich: Rudolph 2007, S. 115 ff. und Müller-Katzenburg 2002, S. 211 ff.
[91] Vgl. Schönberger 2019, S. 33 ff.
[92] Washingtoner Konferenz 1998, S. 48, Nr. 1.
[93] A. a. O., S. 49, Nr. 5 und 6.
[94] Ebd., Nr. 7.
[95] Ebd., Nr. 8.

wesentlichen Mangel, der in deren Präambel deutlich wird: sie war völkerrechtlich nicht verbindlich und es blieb den einzelnen Teilnehmerstaaten überlassen, nach ihren eigenen Gesetzen zu handeln.[96]

2.6 Die Umsetzung der „Washingtoner Erklärung“ in Deutschland

Es wäre nun zu erwarten gewesen, dass Deutschland ein entsprechendes Restitutionsgesetz verabschiedet.[97] Die Bundesregierung sah dafür aber keine Notwendigkeit.[98]

Statt ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren in Gang zu setzen, wurde im Dezember 1999 die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung)“ veröffentlicht. Die Bundesregierung sah sich offensichtlich zu diesem Vorgehen legitimiert, denn die Washingtoner Erklärung rief gem. Nr. 11 die Teilnehmerstaaten dazu ausdrücklich auf „alternative […] Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen“[99] zu entwickeln. Solche Mechanismen können z. B.

> Vergleiche […], Mediation und Schiedsverfahren [sein]. Es geht um Billigkeit und Gerechtigkeit im Einzelfall […]. Es geht also nicht um bindende Prinzipien, die zur Lösung in konkreten Fällen beitragen sollen.[100]

Überspitzt ausgedrückt: wer als Eigentümer bzw. als dessen Erbe ein verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut z. B. von einem öffentlichen Museum zurückfor-

---

[96] „Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, […] anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.“ (Washingtoner Konferenz 1998, S. 48).

[97] Diese Erwartung wurde noch einmal elf Jahre später in der „Theresienstädter Erklärung“ vom 30. Juni 2009 zum Ausdruck gebracht: „Ein solches Restitutions- oder Entschädigungsverfahren sollte zügig, einfach, leicht zugänglich, transparent und für den einzelnen Anspruchsteller weder belastend noch kostspielig sein; auf diesem Gebiet nehmen wir positive Schritte der Gesetzgebung zur Kenntnis.“ (S. 4).

[98] „Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln […] abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt.“ (Gemeinsame Erklärung 1999, S. 51). Die Bundesregierung vergaß allerdings hinzuzufügen, dass sämtliche Ansprüche auf Restitution und Entschädigung inzwischen verjährt waren.

[99] Washingtoner Konferenz 1998, S. 50, Nr. 11.

[100] Jayme 2002, S. 251.

dern will, ist auf dessen Entgegenkommen und Wohlwollen angewiesen, einen Rechtsanspruch hat er nicht.[101]
So wie die „Washingtoner Erklärung“ gab auch die „Gemeinsame Erklärung“ nur – rechtlich unverbindliche – Empfehlungen: so sollte die Suche der öffentlichen Museen, Bibliotheken, und Archive nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut fortgeführt werden[102] – allerdings nur, soweit „hinreichend Anlass besteht“.[103] Weiter wurde die Schaffung eines Internet-Portals empfohlen, um die Suche nach NS-Raubkunst zu erleichtern und Parallelarbeiten zu gleichen Themen zu vermeiden.[104] Abschließend wurde festgestellt, dass sich diese Erklärung nur an öffentliche Einrichtungen richtet. Einrichtungen in privater Trägerschaft und Privatpersonen sollten diese Grundsätze übernehmen.[105]

Da die „Gemeinsame Erklärung“ nur sehr allgemeine Empfehlungen enthielt, wurde im Dezember 1999 vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien die „Handreichung zur Umsetzung der ‘Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz’“ herausgegeben.[106] Schon so wie die „Gemeinsame Erklärung“ ist auch die „Handreichung“ rechtlich nicht bindend; sie versteht sich als bloße „Orientierungshilfe zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung“.[107]

Während die „Gemeinsame Erklärung“ sich zu den Prinzipien der Washingtoner Konferenz bekannte und die „Handreichung“ erste Hinweise für die Provenienzforschung gab, versteht sich der im Jahr 2019 erschienene „Leitfaden Provenienzforschung zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde“ als ein

> Kompendium mit praktischen Hinweisen, Fallbeispielen, Adressen und (Internet-) Quellen – zusammengestellt für alle in der Provenienzforschung Tätigen, für Leiter und Mitarbeiter von Museen, Bibliotheken

---

[101] Dennoch wurde die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und Gemeinden als Fortschritt gefeiert: so stellte der damalige Staatsminister und Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien Prof. Julian Nida-Rümelin fest: „Die ‘Gemeinsame Erklärung’ […] ermöglicht […], auch jetzt und in Zukunft Rückgabeentscheidungen im Geist des Wiedergutmachungsrechts zu treffen – ungeachtet verstrichener Anspruchsanmeldefristen […]. Damit eröffnet die ‘Gemeinsame Erklärung’ […] einen Weg, der – im Vergleich zum Beispiel zu gerichtlichen Auseinandersetzungen – relativ kurz, mit geringen Kosten verbunden und vor allem erfolgreich sein kann.“ (Nida-Rümelin 2002, S. 9 f.).

[102] Gemeinsame Erklärung 1999, S. 53, II.

[103] Ebd.

[104] A. a. O., S. 53 f, III.

[105] A. a. O., S. 54, IV.

[106] Eine Neufassung erschien im Dezember 2019.

[107] Handreichung 2019, S. 7.

und Archiven, für den Kunst- und Antiquariatshandel, für private Sammler.[108]

2.7 Die Limbach-Kommission

2003 wurde schließlich auf Grund einer „Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden“[109] die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ – kurz „Limbach-Kommission“ – gegründet. Die Bundesrepublik Deutschland kam damit den Forderungen Nr. 10[110] und Nr. 11[111] der Washingtoner Erklärung nach.[112] Tatsächlich konnte die Beratende Kommission aber die in sie gesetzte Erwartungen nicht erfüllen. Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzender der Beratenden Kommission, stellte dazu fest: „Die Arbeit der Kommission hat nicht die legitimierende und befriedende Wirkung, die man sich erhoffte.“[113]

Zunächst ist die Zahl der abgeschlossenen Verfahren enttäuschend: seit ihrer Gründung hat die Beratende Kommission in lediglich 18 Fällen eine Empfehlung ausgesprochen.[114] Wesentliche Ursache hierfür ist der Umstand, dass sowohl der derzeitige Besitzer des entzogenen Kulturgutes – das sind überwiegend Museen, die i. d. R. ihren Bestand erhalten wollen – als auch die früheren Eigentümer bzw.

---

[108] Leitfaden 2019, S. 5.

[109] Absprache 2019.

[110] „10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.“

[111] „11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.“

[112] § 1 Abs. 1 S. 1 der Verfahrensordnung der Beratenden Kommission beschreibt ihr Mandat:
„Die Kommission kann bei Streitigkeiten über die Rückgabe von Kulturgütern angerufen werden, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 ihren Eigentümern, insbesondere jüdischen Bürgern, verfolgungsbedingt entzogen wurden.“
und in Abs. 2 wird ihre Arbeitsweise beschrieben:
„Die Kommission fungiert als Mediatorin zwischen den Parteien und wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin. Sie kann zur Beilegung des Streits Empfehlungen abgeben, die auch moralisch-ethisch begründet werden können.“
Die Beratende Kommission ist also kein Schiedsgericht, dass für die Parteien verbindliche Entscheidungen trifft i. S. d. § 1051 Abs. 1 S. 1 ZPO. Vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage der Partei DIE LINKE (Bundestag 2019a, S. 4).

[113] Häntzschel 2019, Abs. 6.

[114] Beratende Kommission 2020b.

Erben mit einer Mediation durch die Limbachkommission einverstanden sein müssen.[115] Darüber hinaus sind einzelne Empfehlungen fragwürdig.

2.7.1 Die Empfehlung im Fall „Traube Erben“

Typisch hierfür ist die Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter vom 30. November 2015.[116] Bei dem streitigen Kulturgut handelt es sich um das *Stillleben mit Fruchtkorb, Kürbis, Melone und Pfirsiche an einer Eiche* von Abraham Mignon[117] (Abb. 1), das die Erbengemeinschaft nach Ludwig Traube von der Stadt Düsseldorf zurückforderte. Das Bild wurde „wahrscheinlich noch vor 1928“[118] an den jüdischen Verleger Ludwig Traube verkauft. Traube verstarb am 9. Mai 1928. Erben wurden seine Ehefrau und seine sechs Kinder; seine Ehefrau und fünf der Kinder waren nach den Nürnberger Rassengesetzen „Volljuden“[119], ein Kind aus erster Ehe ein „Mischling ersten Grades“[120]. Am 3. und 4. Mai 1935 wurde das Gemälde mit weiteren Kulturgütern vom Berliner Auktionshaus Union versteigert.“[121] Das Gemälde gelangte 1936 in den Besitz des städtischen Kunstmuseums Düsseldorf. Der heutige Wert des Gemäldes wurde in 3 Gutachten auf 210.000,– bis 1.100.000,– € geschätzt. Das Entschädigungsamt in Westberlin bewilligte auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes im Jahr 1962 für die Kunstgegenstände und die Auswanderungskosten 20.000,– DM als Entschädigung.[122] Nachdem die Erbengemeinschaft auf Grund der Gutachten von der Stadt Düsseldorf eine höhere Entschädigung forderte, es aber zu keiner Einigung kam, erklärten sich beide Seiten bereit, die Angelegenheit der Beratenden Kommission vorzulegen. Für die Entscheidung konnte nicht mehr das Bundesrückerstattungsgesetz herangezogen werden, da bei diesem die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen am 1. April 1959 endete.[123] Es

---

[115] Vgl. § 3 Abs. 1 Verfahrensordnung 2016.
[116] Vgl. dazu ausführlich Beratende Kommission 2015, S. 1 ff.
[117] S. Anhang 3.
[118] Beratende Kommission 2015, S. 1.
[119] vgl. § 5 Verordnung 1935, S. 1334.
[120] vgl. § 2 Verordnung 1935, S. 1333.
[121] Beratende Kommission 2015, S. 1.
[122] Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Erben als Juden Kollektivverfolgte gem. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung vom 10. November 1947 waren. Für diese Personengruppe galt die gesetzliche Vermutung, dass Rechtsgeschäfte vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 als verfolgungsbedingte Vermögensentziehung gem. Art. 3 Nr. 1 b) Gesetz Nr. 59 (1947) zu werten waren. Das Gesetz Nr. 59 (1947) wurde als „Rechtsvorschrift […] zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ in das Bundesrückerstattungsgesetzes übernommen (§ 11 Nr. 1 a) und b) Bundesrückerstattungsgesetz 1957).
[123] Vgl.§ 27 Abs. 2 Bundesrückerstattungsgesetz 1957.

musste daher „eine gerechte und faire Lösung“ im Sinne der Nr. 8[124] der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ gefunden werden. Im Verfahren war unstreitig, dass die Erben als Juden Kollektivverfolgte waren. Die Beratende Kommission stellte dazu fest, dass

> die Vermutung, dass es sich bei der Versteigerung des Gemäldes um einen verfolgungsbedingten Verlust handelt, […] deshalb dadurch widerlegt werden [müsste], dass es einen angemessenen Verkaufspreis gab und dass die Verkäufer über das Geld frei verfügen konnten.[125]

Die „Handreichung zur Umsetzung der ‘Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz’ vom Dezember 1999“ präzisiert die Widerlegung:

> […] die Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Verlusten [kann] durch den **Nachweis** [Hervorh. d. Verf.] widerlegt werden,
> - dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
> - dass er über ihn frei verfügen konnte.[126]

Das bedeutet, dass bei Restitutionsbegehren der Antragsgegner die Beweislast[127] für die Widerlegung der Vermutung trägt.[128] In der Verhandlung vor der Beratenden Kommission war unstreitig, dass die Erbengemeinschaft über den Versteigerungserlös frei verfügen konnte.[129] Strittig zwischen den Parteien war aber, ob bei der Auktion ein angemessener Preis für das Gemälde erzielt wurde: Unterlagen über den Erwerber und den erzielten Auktionserlös existieren nicht mehr, sie verbrannten nach einem Luftangriff im Februar 1944.[130] Die Stadt Düsseldorf, die beweispflichtig war, konnte daher nicht nachweisen, dass ein angemessener Verkaufspreis bezahlt wurde. Damit hätte das Gemälde an die Erbengemeinschaft restituiert werden müssen. Die Beratende Kommission entschied aber anders:

> Angesichts der nicht mehr aufklärbaren Geschichte der Versteigerung des Mignon-Gemäldes vermag die Kommission die von der Erbengemeinschaft geforderte Restitution nicht zu empfehlen.[131]

---

[124] „Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.“

[125] Beratende Kommission 2015, S. 4 f.

[126] Handreichung (2007), S. 29. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in der Handreichung 2019, S. 38. Beide Handreichungen übernehmen sinngemäß die Formulierung des Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Amerikanischen Militärregierung.

[127] Dazu ausführlich Thomas/Putzo 2013, Rdnr. 17 ff. vor § 284.

[128] So auch Heidt 2017, S. 119 f.

[129] Vgl. Beratende Kommission 2015, S. 5.

[130] A. a. O., S. 2.

[131] A. a. O., S. 5.

Stattdessen empfahl sie, dass die Stadt Düsseldorf im Rahmen eines Interessenausgleichs der Erbengemeinschaft 200.000,– € zahlt,[132] d. h. sie ignorierte hier die Vorgabe der Handreichung zur Beweislast[133], sondern gab eine Empfehlung ab, die scheinbar „moralisch-ethisch“[134] sein sollte.

2.7.2 Die Empfehlung im Fall „Flechtheim Erben“

Diese Empfehlung ist umso erstaunlicher, als bei der Empfehlung der Beratenden Kommission im Fall Alfred Flechtheim Erben ./. Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2016 „moralisch-ethische“ Überlegungen nicht entscheidend waren; stattdessen wurden die Vorgaben der Handreichung akribisch angewendet. Bei dem Verfahren ging es um das Gemälde von Juan Gris *Geige und Tintenfass* (Abb. 6).[135] Anfang 1934 sandte Flechtheim das Bild nach London. Dort wurde es im Februar/März veräußert und wurde über mehrere Zwischenstationen schließlich 1964 von der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen erworben.

In dem Verfahren vor der Beratenden Kommission ging es im Wesentlichen um zwei Fragen: zunächst war strittig, ob Flechtheim beim Verkauf in London Eigentümer des Gemäldes war. Seine Erben argumentierten, dass sich das Gemälde jahrelang in seiner Privatwohnung befunden habe und dass „in dem grundlegenden Werk von Carl Einstein wie auch in den Ausstellungen seit der Mitte der zwanziger Jahre als Provenienz jeweils die ‘Sammlung Alfred Flechtheim’ genannt worden“[136] sei. Die Vertreter der Stiftung behaupteten, dass es sich bei dem Bild auch um Kommissionsware gehandelt haben könnte. Die Beratende Kommission schloss sich dieser Argumentation an: sie ließ das Vorbringen der Anspruchsteller nicht als Anscheinsbeweis[137] zu und stellte fest, dass die „Berechtigung der Anspruchsteller“ gem. der Orientierungshilfe der Handreichung (§ 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung) nicht nachgewiesen sei. Sie ignorierte dabei offensichtlich die Washingtoner Erklärung, auf die die „Handreichung“ ausdrücklich hinweist:[138]

---

[132] Ebd.
[133] Vgl. Handreichung 2019, S. 38 D II. 3.
[134] Vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 Verfahrensordnung 2016.
[135] S. Anhang 4.
[136] Beratende Kommission 2016, S. 3.
[137] Vgl. Handreichung 2019, S. 36.
[138] A. a. O., S. 35.

> Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.[139]

Weiter war strittig, ob der Verkauf in London verfolgungsbedingt gewesen sei. Zunächst stellte zwar die Beratende Kommission in Übereinstimmung mit den Vertretern der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen[140] fest, dass Flechtheim verfolgt wurde.[141] Dennoch lehnten sowohl die Stiftung als auch die Beratende Kommission eine Restitution des Bildes gem. der Richtlinien der „Handreichung"[142] ab, da nichts dagegen spreche, dass Alfred Flechtheim einen angemessenen Kaufpreis erhalten habe und er über den Kaufpreis frei verfügen konnte. Zwar sieht die Handreichung noch ein weiteres Prüfkriterium vor, nämlich „dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte."[143] Allerdings ist dies erst bei Veräußerungen ab dem 15. September 1935 – dem Tag der Verabschiedung der „Nürnberger Rassengesetze" – zu prüfen. Die Handreichung hat hier die entsprechende Regelung[144] des Gesetzes Nr. 59 (1947) übernommen und übersehen, dass die zeitgeschichtliche Forschung[145] längst nachgewiesen hat, dass die Verfolgung der Juden in Deutschland bereits vor den Nürnberger Gesetzen erfolgte: diese waren nicht Beginn, sondern vorläufiger Höhepunkt der Verfolgung. Nicht nur unter „moralisch-ethisch[en]"[146] Aspekten hätte die Kommission den Stichtag 15. September 1935 der Handreichung, die ja ohnehin nur eine „rechtlich nicht verbindliche Orientierungshilfe"[147] sein soll, ignorieren müssen. Stattdessen hätte sie prüfen müssen, ob der Verkauf auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

---

[139] Washingtoner Konferenz 1998, S. 48 f.

[140] Beratende Kommission 2016, S. 4.

[141] „Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass Alfred Flechtheim als führender Vertreter der modernen Kunst, international agierender Kunsthändler und prominenter deutscher Jude schon vor der „Machtergreifung" für die Nationalsozialisten ein ausgesprochenes Haßobjekt war, so dass er in dem entstehenden „Dritten Reich" nicht nur persönlich besonders gefährdet, sondern auch und vor allem beruflich vollkommen chancenlos war." (a. a. O., S. 5 f.).

[142] Handreichung 2009, S. 38.

[143] Ebd.

[144] Art. 4 Nr. 1 (a) Gesetz Nr. 59 (1947).

[145] Verwiesen sei hier u. a. auf Aly 2011, S. 258 ff.; Friedländer 1998, S. 21 ff.; Gruner 2008, S. 69 ff.; Hilberg 1996, S. 138 f. und Plum 1996, S. 268 ff.

[146] § 1 Abs. 2 S. 2 Verfahrensordnung 2016.

[147] Handreichung 2009, S. 7.

2.7.3 Die Empfehlung im Fall „Max Stern Foundation“

Auch die vorletzte Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache Dr. and Mrs. Max Stern Foundation ./. Bayerische Staatsgemäldesammlungen vom 19. August 2019 lässt Zweifel an den Verfahren der Beratenden Kommission aufkommen. Gegenstand des Verfahrens war das Gemälde von Hans von Marées *Ulanen auf dem Marsch* aus dem Jahr 1859 (Abb. 10)[148]. Das Gemälde wurde am 24. Juni 1936 von dem jüdischen Kunsthändler Dr. Max Stern an einen Daniel Wermecke verkauft.[149] In den Verhandlungen blieben vor allem zwei Punkte strittig: „Ob Stern Eigentümer des Marées-Bildes war oder ob er es als Kommissionsware, also in eigenem Namen aber für Rechnung des eigentlichen Eigentümers, verkauft hat, konnte nicht geklärt werden.“[150] Kontroverse Meinungen gab es auch zur Frage, ob der Verkauf einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust darstellt.[151]

Daher hatte die Kommission erstmals ihre Empfehlung von zwei Bedingungen abhängig gemacht:

> Die erste Bedingung für die Restitution ist, dass sich die Dr. and Mrs. Max Stern Foundation verpflichtet, das Gemälde innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht zu veräußern, damit im Fall des Nachweises eines Primärgeschädigten das Werk dann an diesen restituiert werden kann.“[152]

und:

> Für den Fall, dass sich in den nächsten zehn Jahren im Rahmen der weiteren Forschungsarbeiten zu Dr. Max Stern (Fristbeginn ab Gewährleistung des unbeschränkten Zugangs zu allen Unterlagen des Nachlasses) neue Erkenntnisse ergeben, die gegen eine Restitution des Bildes sprechen, etwa weil sich nachträglich herausstellt, dass der Verkauf des Bildes oder vergleichbarer Bilderverkäufe in dieser Zeit (im Zeitraum Juni 1936) seinem wesentlichen Inhalt nach mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre, verpflichtet sich – so die zweite Bedingung – die Dr. and Mrs. Max Stern Foundation zur Rückgabe des Gemäldes an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen.[153]

Die zweite Bedingung („Gewährleistung des unbeschränkten Zugangs zu allen Unterlagen des Nachlasses“) kann die Stern-Stiftung aber überhaupt nicht erfüllen,

---

[148] S. Anhang 5.
[149] Beratende Kommission 2019, S. 4.
[150] A. a. O., S. 6.
[151] A. a. O., S. 6–8 und S. 8–11.
[152] A. a. O., S. 1.
[153] Ebd.

da, wie ihr Sprecher Willi Korte mitteilte, „sie mit kanadischen Gesetzen in Konflikt geraten würde.“[154] Ohne Zustimmung der National Gallery Ottawa könne sie aus Gründen des Persönlichkeitsrechts den dort lagernden schriftlichen Nachlass von Max Stern nicht einsehen.[155]

Es ist unverständlich, wie eine Kommission, dessen Vorsitzender der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Dr. Hans-Jürgen Papier ist, eine solche möglicherweise nicht erfüllbare Bedingung formulieren konnte.

2.7.4 Reformvorschläge

Schon an diesen drei Beispielen wird deutlich, dass von einer einheitlichen Linie bei den Empfehlungen keine Rede sein kann.[156] Neben der geringen Zahl von bisher erfolgten Empfehlungen ist dies ein Hauptpunkt der Kritik an der Limbach-Kommission.
Es gibt aber noch weitere Kritikpunkte an der Verfahrensordnung: Gem. § 3 Abs. 1 ist das „Einverständnis beider Seiten“ erforderlich, dass die Beratende Kommission tätig wird. Diese Bestimmung wird schon seit längerem kritisiert: Für Hartmut Ebbing, den kulturpolitischen Sprecher der FDP im Deutschen Bundestag ist dies „eigentlich das Grundproblem“[157] Inzwischen sehen auch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag Änderungsbedarf. In ihrem Antrag vom 24. September 2019 forderten sie, „dass seit Jahresbeginn 2019 die mit Bundesgeldern geförderten Einrichtungen verpflichtet werden, auch einseitigen Wünschen auf Anrufung der Beratenden Kommission durch Anspruchsteller nachzukommen.[158] Ob diese Forderung in die Praxis umgesetzt werden wird, ist aber fraglich, denn die Verfahrensordnung „kann nur einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden geändert werden.“[159]

---

[154] Fricke 2019, Abs. 10.

[155] Vgl. a. a. O., Abs. 11.

[156] Daher verdient das im Jahr 2019 unter Leitung von Matthias Weller, Inhaber der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftungsprofessur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, begonnene Forschungsprojekt zur Praxis der Restitution von NS-Raubkunst Aufmerksamkeit: „Das Forschungsprojekt zielt auf eine umfassende rechtsvergleichende Bestandsaufnahme und Analyse der internationalen Restitutionspraxis und soll abstrakte Entscheidungsregeln und die ihnen zugrundeliegenden Gerechtigkeitserwägungen feststellen.“ (Weller 2019, S. 170).

[157] Habermalz 2018, Abs. 3.

[158] Bundestag 2019b, S. 3.

[159] Bundestag 2019a, S. 7.

Weiter wird kritisiert, dass die Beratende Kommission nur Empfehlungen abgibt[160], aber keine verbindlichen Entscheidungen treffen kann.[161] Zu Recht stellt Hans-Jürgen Papier aber fest, dass verbindliche Entscheidungen nur unter zwei Bedingungen erfolgen können: einerseits auf Grund eines Restitutionsgesetzes, zum anderen müssten statt der Kommission Richter entscheiden, denn das Grundgesetz sieht vor,[162] dass Streitigkeiten durch Richter entschieden werden.[163]

Schließlich wird gefordert, dass die Beratende Kommission politisch unabhängig wird.[164] Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag wollen aber nach dem jetzigen Stand eine solche Unabhängigkeit nicht gewährleisten, sondern lediglich

> der Beratenden Kommission eine neu organisierte und personell angemessen ausgestattete Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin und einer eigenen Onlinepräsenz zur Verfügung zu stellen.[165]

Zu diesem Zweck sollen zwei zusätzliche Planstellen für eine Historikerin bzw. einen Historiker und eine Juristin bzw. einen Juristen geschaffen werden, die die Kommission bei ihrer Arbeit unterstützen.[166] Der Kunsthistoriker Stephan Klingen hält dies aber keineswegs für ausreichend:

> Man stelle sich nur mal vor, die Kommission müsste tatsächlich mal in relevantem Umfang Fälle entscheiden – im Moment sind es ja bestenfalls mal zwei oder drei im Jahr. Dann kommen auch die beiden neu angestellten Mitarbeiter schnell an ihre Grenzen.[167]

Ein Fazit lässt sich ziehen: „Die Limbach-Kommission ist zum Symbol für die schleppende und unzureichende Aufarbeitung von Raubkunst in Deutschland geworden.“[168] Ein grundlegende Reform scheint nicht möglich zu sein. Hans-Jürgen Papier hat die richtige Konsequenz daraus gezogen: bei der Tagung der Evangelischen Akademie in Tutzing zum Thema „Raubkunst, Kulturgut, nationales

---

[160] Die Formulierung in § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung scheint etwas anderes auszusagen: „Voraussetzung für das Tätigwerden der Kommission ist das Einverständnis beider Seiten, […] eine Empfehlung der Kommission herbeiführen und diese befolgen zu wollen.“ Tatsächlich hat die Bundesregierung dazu aber festgestellt: „Nach Ansicht der Bundesregierung statuiert § 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung keine rechtliche Verpflichtung, eine Empfehlung der Kommission als verbindlich anzuerkennen.“ (Bundestag 2019a, S. 6).

[161] Vgl. Habermalz 2018, Abs. 5.

[162] Art. 92 GG: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.“

[163] Vgl. Häntzschel 2019, Abs. 3.

[164] „[…] jetzt ist [sie] dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg und damit Bund, Ländern und Kommunen unterstellt – die ihrerseits Träger der öffentlichen Museen sind. […] Theoretisch seien jüdische Erben vom Goodwill der Kulturverwaltungen abhängig, ob diese ihre Museen anweisen, sich dem Schlichtspruch der Limbach-Kommission zu unterwerfen.“ (Habermalz 2018, Abs. 5).

[165] Bundestag 2019b, S. 4.

[166] Vgl. Lorch 2019, Abs. 2.

[167] Reinhardt 2019, Abs. 2.

[168] Häntzschel / Lorch 2019, Abs. 3.

Eigentum“ am 15. Februar 2019 forderte er „ein Restitutionsgesetz und damit die Abschaffung seiner eigenen Kommission“.[169]

2.8 Gesetzesinitiativen

Früheren Eigentümern (oder deren Erben) von NS-Raubkunst konnte von privaten Besitzern gem. §§ 197 Abs I Nr. 2, 200 S. 1 BGB spätestens ab dem 8. Mai 1975 die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden.[170]

In dem anlässlich des Falls Gurlitt vom bayerischen Justizminister Dr. Winfried Bausback am 7. Januar 2014 im Bundesrat eingebrachten Entwurf für ein Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz (KRG)[171] heißt es dazu: „Diese Rechtslage ist nur schwer erträglich, weil auf diese Weise durch den NS-Staat geschaffenes Unrecht perpetuiert wird.“[172]
Nach dem Entwurf sollte nach § 214 Abs. 1 BGB ein neuer Absatz 2 eingefügt werden:

> Gegenüber einem Herausgabeanspruch aus § 985 sowie Ansprüchen, die der Geltendmachung eines Herausgabeanspruchs aus § 985 dienen, ist die Berufung auf die Verjährung ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer, dessen Rechtsvorgänger oder bei mittelbarem Besitz dem unmittelbaren Besitzer abhandengekommen war und der Besitzer, bei mittelbarem Besitz der mittelbare Eigenbesitzer bei Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war.[173]

Zu Recht stieß dieser Entwurf aber auf heftige Kritik: Thomas Kutschaty, der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, nannte vier Kritikpunkte[174]: die Frage der Beweislast[175], die Zwangsverkäufe[176], die Probleme der in öffentlichen Auktionen

---

[169] Häntzschel 2019, Abs. 1.
[170] S. o., Nr. 2.4.
[171] Bundesrat 2014a.
[172] A. a. O., Begründung S. 6.
[173] A. a. O., Gesetzentwurf S. 1.
[174] Bundesrat 2014b, S. 190 f.
[175] „[…] Ihr Entwurf [sieht] vor, dass ein Anspruchsteller nicht nur den vollständigen Beweis dafür führen muss, dass es sich bei der herausverlangten Sache um NS-Raubkunst handelt, die ihm oder seinen Rechtsvorgängern entzogen worden ist. Ihm wird auch noch die Beweislast auferlegt, dass der gegenwärtige Besitzer im Zeitpunkt des Besitzerwerbs bösgläubig gewesen ist. Wie soll das geschehen?“
[176] „Demjenigen, der teilweise unter Todesandrohung gezwungen worden ist, seine Kunstwerke zu einem Spottpreis zu verkaufen, wird nicht geholfen. Genauso geht es demjenigen, der aus purer Not auf Grund von Verfolgung oder Vertreibung verkaufen musste.“

gutgläubig erworbenen Sachen[177] sowie die Ersitzung von Sachen[178].
Christian Lange, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz forderte eine Umkehr der Beweislast: nicht mehr der Eigentümer (bzw. dessen Erben) muss beweisen, dass der Besitzer der Sache beim Erwerb bösgläubig war, sondern der Besitzer muss beweisen, dass er beim Erwerb gutgläubig war.[179]
In den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates wurde der Entwurf weiter beraten, aber ohne Ergebnis. Mit Beginn der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2017 hatte sich der Gesetzentwurf erledigt. Zur weiteren Beratung hätte er erneut von der Bayerischen Staatsregierung in den Bundesrat eingebracht werden müssen.

Das Bundesministerium der Justiz erarbeitete im Jahr 2015 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhandengekommenem Kulturgut".[180]
Das Gesetz griff den Gedanken der Beweislastumkehr auf: der Besitzer einer beweglichen Sache sollte zukünftig gegenüber dem Eigentümer (bzw. dessen Erben) nur noch dann die Einrede der Verjährung geltend machen können, „wenn er den Besitz in gutem Glauben erworben hat. Diese Regelung soll nicht nur für Fälle gelten, in denen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, sondern hinsichtlich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter auch rückwirkend."[181]
Auch bei der Ersitzung sollte zukünftig derjenige, der sie geltend macht, nachweisen, dass er beim Erwerb des Besitzes in gutem Glauben war.[182]
Aber es gab noch einen dritten Punkt, der bei der weiteren Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts von Bedeutung sein sollte:

> Schließlich wird denjenigen Eigentümern, 'die aufgrund der geänderten Beweislast zur Herausgabe und Rückübertragung des Eigentums verpflichtet sind', für diese Enteignung 'ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich' zuerkannt, zahlbar von der Bundesrepublik Deutschland.[183]

---

[177] S. § 935 Abs. 1 BGB: „Der Erwerb des Eigentums […] tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. […] (2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung […] auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung […] veräußert werden."

[178] S. § 937 Abs. 1 BGB: „Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung)."
§ 937 Abs. 2 BGB: „Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht."

[179] Bundesrat 2014b, S. 191 f.

[180] Der Referentenentwurf ist bis heute nicht öffentlich zugänglich (vgl. Bundestag 2018a, S. 1).

[181] Referentenentwurf, zit. nach Jungholt 2016, Abs. 9.

[182] Vgl. ebd.

[183] Ebd.

Dieser „Anspruch auf finanziellen Ausgleich“ ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 und 3 GG, der den Schutz des Eigentums gewährleistet.[184] Weiter heißt es im Referentenentwurf: „„Zahl und Wert voraussichtlich betroffener Kulturgüter sind nicht beziffer bar.“[185]
Dies war offensichtlich der Hauptstreitpunkt zwischen den beteiligten Ressorts: das Finanzministerium einerseits und die Staatsministerin Monika Grütters, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien andererseits befürchteten eine noch nicht abschätzbare Kostenlawine und waren gegen den Referentenentwurf.[186] Das weitere Schicksal des Referentenentwurfs ist auch heute noch ungewiss. Auf eine entsprechende Kleine Anfrage der FDP-Fraktion[187] antwortete die Bundesregierung am 7. September 2018 lediglich: „Die Bundesregierung wird weiterhin prüfen, ob und ggf. welche Möglichkeiten es gibt, die zivilrechtliche Rechtsposition der Alteigentümer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu verbessern.“[188]

Am Ende dieses Kapitels, das die Überschrift „Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Restitutionen“ trägt, ist festzustellen, dass es für die Restitution von NS-Raubkunst keine verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen gibt und schon gar nicht eine gesetzliche Grundlage.

---

[184] Vgl. Schönberger 2019, Fn. 94, S. 138 f.
[185] Referentenentwurf, zit. nach Jungholt 2016, Abs. 17.
[186] Vgl. Dillmann 2018, Abs. 9 und 10.
[187] Bundestag 2018a.
[188] Bundestag 2018b, S. 2.

3 Bausteine für ein zukünftiges Restitutionsgesetz

Im vorausgegangenen Kapitel wurde deutlich, dass die Restitution von NS-Raubgut endlich gesetzlich geregelt werden muss. Was wären nun „Bausteine“ für ein solches Gesetz?

3.1 Bundesgesetz oder Landesgesetz?

Auf Grund der Regelungen im BGB zur Verjährung und zum Eigentumserwerb bestehen keine Ansprüche mehr auf Restitution. Für ein Restitutionsgesetz sind daher diese Vorschriften abzuändern. Da es sich beim BGB um ein Bundesgesetz handelt, kann die Abänderung nur durch ein Bundesgesetz erfolgen.
Den Ländern bleibt es vorbehalten, das Restitutionsverfahren gesetzlich zu regeln.[189]

3.2 Wer zählt zur Gruppe der Verfolgten?

Die „Handreichung“ zählt dazu Personen, die

> in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt

wurden.[190]
Tatsächlich ist aber diese Definition zu eng und wird dem Umfang der Verfolgung während des Nationalsozialismus nicht gerecht. So müsste ein Restitutionsgesetz

---

[189] Durch die Gesetzgebung der Länder wäre insbesondere
- das Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeit von Entziehungsfällen und
- das Verfahren bei Anfechtung von Rechtgeschäfte gem. der Entziehungsvermutung
zu regeln.

[190] Die Handreichung bezieht sich dabei auf § 1 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz 1953; eine ähnliche Formulierung findet sich bereits in Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung vom 10. November 1947: „[…] Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände […] an Personen, denen sie in der Zeit vom 30.Januar 1933 bis Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind.“

auch Verfolgte berücksichtigen, die das Bundesentschädigungsgesetz in § 1 Abs. 2 nennt.[191]

3.3 Kulturgüter[192]

Hierzu zählen auch Sammlungen oder Teile von Sammlungen, die einen kunsthistorischen Wert haben; dabei müssen die einzelnen Gegenstände nicht zwingend einen besonderen künstlerischen Wert haben.[193]

3.4 Entziehungsfälle

Bereits Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 59 (1947) definierte die verfolgungsbedingte Entziehung.[194]
Darüber hinaus müssten zwei weitere Personengruppen anspruchsberechtigt sein: Einerseits Emigranten, denen auf Grund des „Gesetz[es] über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14.7.1933 das Vermögen eingezogen wurde und andererseits Eigentümer von Kulturgütern, die sich in Museen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlungen befanden und die auf Grund des „Gesetz[es] über [die] Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst“ vom 31. Mai 1938 beschlagnahmt worden waren.
Allerdings wird bis heute bestritten, dass die ehemaligen Eigentümer – bzw. deren Erben – von „entarteter Kunst“ einen Anspruch auf Restitution haben: Die

---

[191] Abs. 2: „Dem Verfolgten im Sinne des Absatzes 1 wird gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,
1. weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Missachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat;
2. weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten hat […].“

[192] Bereits 1802 legte das päpstliche Edikt Doria-Pamphilj, ein Meilenstein in der Geschichte des Kulturgutschutzes, umfassend fest, welche Kulturgüter schützenswert sind (vgl. Art. 1 und 2 Doria-Pamphilj 1802).

[193] Beispielhaft sei hier die Restitution von 92 Hüten, die aus dem „Hut- und Putzgeschäft Heinrich Rothschild“ stammen, genannt. Das Unternehmen war auf den Verkauf und die Herstellung von Damenhüten spezialisiert. Unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik beschlossen die Brüder Rothschild im Oktober 1938, das Geschäft an vier ihrer Angestellten zu verkaufen. Die Nationalsozialisten ordneten aber nach der Pogromnacht vom 9./10. November 1938 die Liquidation der Firma an. Der Direktor des Münchner Stadtmuseums Konrad Schießl kaufte aus dem Firmenarchiv 92 historische Hüte weit unter dem Marktwert an. Nachdem das Münchner Stadtmuseum die Herkunft der Rothschild-Hüte erforscht hatte, konnten 2016 die Nachkommen von Otto Rothschild ausfindig gemacht werden. Seit 2018 arbeiten das Museum und die Erben gemeinsam an einer einvernehmlichen Lösung im Umgang mit den 92 Hüten (vgl. dazu ausführlich Voigt 2018).

[194] S. Fn 83.

Beschlagnahme der Kunstwerke habe sich gegen die Werke, nicht gegen deren Eigentümer gerichtet.[195]

In den letzten Jahren wurde allerdings zunehmend gefordert, die Einziehung „entarteter“ Kunstwerke genauso zu behandeln wie die NS Raubkunst. So will Jutta Limbach die Fälle der "entarteten Kunst" ebenso behandelt wissen wie die NS-Raubkunst. Nach Auffassung Limbachs

> ist bei diesem Gesetz der Zwiespalt zwischen Recht und Gerechtigkeit so groß, dass es als "Nicht-Recht" betrachtet werden könne. Der Klarheit wegen solle der Gesetzgeber das NS-Einziehungsrecht von 1938 dennoch ausdrücklich aufheben.[196]

Eine Entziehung gem. der o. g. Tatbestände sollte von Anfang an nichtig sein.[197]

3.5 Entziehungsvermutung und deren Widerlegung

Bereits Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 59 (1947) definiert die „Entziehungsvermutung“.[198] Diese Definition hat auch die Handreichung sinngemäß übernommen.[199] In einem Restitutionsgesetz müssten aber darüber hinaus auch die zahlreichen Fälle berücksichtigt werden, in denen eine Person, die sich auf Grund der Verfolgung in wirtschaftlicher Not befand, Kulturgüter verkaufen musste, so z. B. bei den sog. „Fluchtgutfällen“[200].

---

[195] Selbst in der Informationsbroschüre „Die eigentumsrechtliche Problematik der ‘entarteten Kunst’“ der Forschungsstelle "Entartete Kunst" aus dem Jahr 2013 wird festgestellt: „Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat […] von der Aufhebung des Einziehungsgesetzes abgesehen. Argumentiert wurde jeweils mit der auch von der deutschen Rechtsprechung wiederholt aufgegriffenen Überlegung, dass sich die Einziehung dieser Kunstwerke unterschiedslos gegen alle Inhaber derartiger Werke gerichtet habe. Wer genau ihr Eigentümer gewesen sei, habe bei der Beschlagnahme keine Rolle gespielt, so dass es auf die Kriterien der Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion und politischen Anschauung letztlich gar nicht angekommen sei. In der Tat war weder die politisch-weltanschauliche Einstellung des Künstlers noch die des Sammlers für die ästhetische Tabuisierung ausschlaggebend.“ (Heuer 2013, S. 2) Der eigentliche Grund war aber ein anderer: „Die damals entscheidende Erwägung stützte sich darauf, den Erwerbern auf dem Kunstmarkt Rechtssicherheit zu gewähren und nicht die Grundlage der händlerischen Verwertung zu zerstören.“ (ebd.) Dennoch stellt der Verfasser abschließend fest: „aus rein juristischer Sicht kann grundsätzlich keine Restitution verlangt werden.“ (a. a. O., S. 3).

[196] Prantl / Vahland 2014, Abs. 6.

[197] Das österreichische Gesetz vom 15. Mai 1946 geht noch einen Schritt weiter: nicht nur Entziehungen bei den o. g. Tatbeständen sind nichtig, sondern auch Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen: „§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“ (Bundesgesetz 1946)

[198] S. Fn 84.

[199] Handreichung 2019, S. 35 f.

[200] Zu der Entscheidung der Beratenden Kommission vom 12. Januar 2005 (Fall Freund ./. Deutschland) vier Kunstwerke an die Erbengemeinschaft zu restituieren, stellt Sheila Heidt fest: „Obwohl also die Veräußerung aus dem Exil und außerhalb des Deutschen Reiches erfolgte, und obwohl ein

Schließlich müssten auch die Fälle berücksichtigt werden, bei denen jemand durch die Verfolgung eines nahen Angehörigen in wirtschaftliche Not geraten ist.[201]

Die Entziehungsvermutung gem. Art. 3 Nr. 1 konnte gem. Art. 3 Nr. 2 widerlegt werden, wenn der Verkäufer einen angemessenen Verkaufspreis erhalten hatte und er über diesen frei verfügen konnte.[202]

Für die Zeit ab dem 15. September 1935[203] wurden höhere Anforderungen gestellt: Ab diesem Zeitpunkt konnte die Vermutung nur widerlegt werden, wenn „das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abge-schlossen worden wäre.“[204] Diese Regelung ist auch von der „Handreichung“ übernommen worden.[205]

Der Stichtag 15. September 1935 ist aber nicht sachgerecht: er suggeriert, dass es bis zum Erlass der „Nürnberger Gesetze“ zwar einzelne Akte der Verfolgung gab, die massenhafte Verfolgung „aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus“[206] aber erst nach diesem Zeitpunkt eintrat. Tatsächlich begann die flächendeckende Verfolgung bereits unmittelbar nach der Machtergreifung.[207]
Die Verfolgung hatte dabei viele „Gesichter“: Es wurden Gesetze erlassen,[208] es gab den sog. Judenboykott[209] vom 1. bis 4. April 1933, der sich gegen jüdische

---

angemessener Kaufpreis zur freien Verfügung gestellt wurde, ist auch den mittelbaren Auswirkungen der systematischen Verfolgung durch die Nationalsozilisten Rechnung zu tragen. Denn die Notwendigkeit finanzielle Rücklagen nach einer Emigration auf Grund einer Verfolgung zu verwerten, wäre ohne diese nicht entstanden. Die finanzielle Lage hätte sich ohne das Erfordernis der Flucht nicht auf diese Weise verändert.“ (S. 178).

[201] Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesentschädigungsgesetz 1953: „[…] der Geschädigte, der als naher Angehöriger des Verfolgten von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen ist; als nahe Angehörige gelten der Ehegatte des Verfolgten und die Kinder.“

[202] Art. 3 Nr. 2 Gesetz Nr. 59 1947.

[203] Erlass der ersten „Nürnberger Gesetze“.

[204] Art. 4 Nr. 1 (a) Gesetz Nr. 59 1947.

[205] Handreichung 2019, S. 38.

[206] Art. 1 Nr. 1 Gesetz Nr. 59 1947.

[207] Vgl. Fn. 145.

[208] Bereits mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde die Grundlage geschaffen, nichtarische Beamte in den Ruhestand zu versetzen (§ 3 Abs. 1). Ebenso konnten nichtarische Angestellte und Arbeiter in der öffentlichen Verwaltung entlassen werden (§ 15). Das Gesetz wurde umgehend in die Praxis umgesetzt: so wurden im Jahr 1933 schlagartig an den Hochschulen über 5.000 Planstellen frei, die bisher von jüdischen Stelleninhabern besetzt waren (vgl. Aly, S. 258).

Das Gesetz zur Beseitigung der Missstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 beeinträchtigte erheblich die Geschäftstätigkeit jüdischer Kunsthändler. Aber schon davor musste der Kunsthändler Max Stern auf Grund massiven Drucks eine für den 18. März 1933 geplante Auktion absagen (Beratende Kommission 2019, S. 4).

[209] Zur Judenboykottaktion 1933, aber auch zu Boykottaktionen vor der Machtergreifung vgl. Plum 1996, S. 272–280.

Geschäfte; Warenhäuser, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Notare richtete und bei dem es zu Sachbeschädigungen[210] und Misshandlungen kam. Es kam zu Massenverschleppungen in die ersten meist „wilden“ Konzentrationslager[211] und es kam zu zahlreichen individuellen Terrorakten.[212] Diejenigen Juden, die die Zeichen der Zeit erkannten und die erforderlichen finanziellen Mittel hatten, emigrierten – alleine im Jahr 1933 ca. 37.000.[213]

Tatsächlich gab es organisierte, wenn auch noch nicht flächendeckende Verfolgung gegen Juden bereits vor 1933.[214] Reiner Zikenat stellt zu Recht fest:

> Kaum jemand konnte später auch angesichts einer sehr ausführlichen Berichterstattung und Kommentierung in der zeitgenössischen Presse ernsthaft behaupten, er habe von antisemitischen Ausschreitungen der Nazis vor 1933 nichts gehört und gesehen.[215]

Aus den o. g. Gründen muss daher die Bedingung, die bisher nur für Rechtsgeschäfte ab dem 15. September 1935 galt, bereits ab 30. Januar 1933 gelten.

3.6 Nachweispflichten

Nach mehr als 80 Jahren ist der Nachweis einer Verfolgung im Einzelfall oft schwierig; es sollten daher die Empfehlungen der Washingtoner Konferenz[216] bzw. der „Handreichung“[217] aufgenommen werden.

---

[210] So wurden während der Boykottaktionen am 1. April 1933 die Fenster der Galerie von Max Stern beschmiert (Beratende Kommission 2019, S. 3).

[211] Im Lauf des Jahres 1933 wurden bis zu 10.000 Juden in den ersten Konzentrationslagern inhaftiert. Die meisten wurden wegen ihrem Engagement in der Sozialdemokratischen oder Kommunistischen Partei inhaftiert, aber nicht nur: in zahlreichen Fällen wurden Juden nur deswegen inhaftiert, weil sie Juden waren, darunter zahlreiche Rechtsanwälte (vgl. Wachsmann 2016, S.56).

[212] Vgl. dazu ausführlich Braunbuch 1933, insbes. S. 182 ff.

[213] Vgl. Wetzel, S. 417; dazu zählte auch das Berliner Kunsthändlerehepaar Marianne und Walter Feilchenfeldt, die von dem Kunst- und Auktionshaus Cassirer zu dessen Amsterdamer Filiale wechselten (vgl. Nicholas 1997, S.19).

[214] Am Samstag, den 12. September 1931, feierten die Juden ihr Neujahrsfest Rosh Hashana; in der Berliner Innenstadt waren die Synagogen überfüllt, u. a. auch die in der Fasanenstraße, die sich nur wenige Schritte vom Kurfürstendamm entfernt befand. Etwa 1.000 Nazis – zumeist Angehörige der SA unter dem Kommando des SA-Führers für Berlin und Brandenburg, Wolf Heinrich Graf von Helldorf – marschierten zum Kurfürstendamm und seine Seitenstraßen. Erste Opfer waren die Gottesdienstbesucher der Synagoge in der Fasanenstraße. Zeitgleich suchten SA-Trupps den Kurfürstendamm, aber auch seine Seitenstraßen nach Juden ab, ebenso Restaurants und Cafés. Jüdisch aussehende Passanten und Gäste wurden beschimpft und teilweise schwer misshandelt. Überall hörte man: „Deutschland erwache!“, „Juda verrecke!’ und „Schlagt die Juden tot“. Nur 28 der beteiligten Nazis wurden zu lächerlich geringen Strafen verurteilt und spätestens bereits 1932 begnadigt. Die Hetzjagd am 12. September 1931 verdeutlichte, dass Gewalt gegen Juden nicht erst nach dem 30. Januar 1933 erfolgte, sondern bereits in den Jahren davor nicht ungewöhnlich war (vgl. Zilkenat).

[215] Ebd., letzter Abs.

[216] Washingtoner Konferenz 1998, Nr. 4.

[217] Handreichung 2019, S. 36.

3.7 Schenkungen

Hier sollte Art. 5 des Gesetzes Nr. 59 (1947) übernommen werden.[218]

3.8 Herausgabe bei Anfechtung

Bei der erfolgreichen Anfechtung eines Rechtsgeschäfts ist der seinerzeit gezahlte Kaufpreis zu erstatten; dieser ist nach § 16 Abs. 1 des Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) umzurechnen.[219]

3.9 Dingliche Rechte und Verjährung

Auf Grund der Regelungen im BGB zum Eigentumserwerb bestehen keine Ansprüche mehr auf Restitution. Diese Regelungen sind daher für den verfolgungsbedingten Entzug abzuändern. [220]

Auf Grund der Regelungen im BGB zur Verjährung bestehen keine Ansprüche mehr auf Restitution. Diese Regelungen sind daher für den verfolgungsbedingten Entzug abzuändern.[221]

3.10 Unbekannte Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger

Kulturgüter, die verfolgungsbedingt entzogen wurden und deren ursprüngliche Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden können, sollten

---

[218] „Hat ein aus den Gründen des Artikels 1 Verfolgter in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 einem anderen Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird vermutet, daß keine Schenkung sondern eine Verwahrung oder ein Treuhandverhältnis vorliegt. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichenBeziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger das Vorliegen einer Anstandsschenkung naheliegt; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben."

[219] „Die Reichsmarkforderungen werden grundsätzlich mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner an den Gläubiger für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat."

[220] So regelt z. B. Art. 1 Nr. 2 S. 2 des Gesetzes Nr. 59 (1947) dies ausdrücklich für den gutgläubigen Erwerb: „Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht […]".

[221] So verjähren z. B. in Großbritannien Herausgabeansprüche gegen Diebe oder bösgläubige Besitzer, insbesondere auch bei abhanden gekommenen Kulturgütern, grundsätzlich nicht (vgl. Schnabel / Tatzkow (2007), S. 95).

ähnlich der Regelung in Österreich[222] an einen noch zu gründenden „Nationalfond der Bundesrepublik Deutschland für Opfer des Nationalsozialismus“ zur Verwertung übereignet werden.[223]
Diese Übereignung muss keinen großen Verlust bedeuten, wenn das Kulturgut nicht mit dem Sammlungskonzept des Museums kompatibel ist und daher noch nicht ausgestellt wurde.[224]
Bei Kulturgütern, die zum festen Sammlungsbestand des Museums gehören und dauernd oder regelmäßig ausgestellt werden, mag der Verlust durch die Übereignung schwerer wiegen. Aber auch für diese Fälle kann es eine Lösung geben: so könnte z. B. das übereignete Kulturgut durch ein gleichwertiges aus dem Bestand des Museums ersetzt werden oder es könnte ein Foto mit dazugehöriger Dokumentation an Stelle des übereigneten Kulturgutes präsentiert werden.

3.11 Inventarverzeichnisse

Die Inventarverzeichnisse der Museen sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich, insbesondere sind sie nicht über das Internet allgemein zugänglich.[225] Dies wäre aber erforderlich, damit Eigentümer bzw. deren Erben von geraubten Kulturgütern unabhängig von der Lost Art-Datenbank recherchieren können.

3.12 Beratende Kommission

Mit Verabschiedung des Gesetzes wird die „Beratende[n] Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ überflüssig. Nach Abschluss der bei der Verabschiedung noch laufenden Verfahren ist die Kommission aufzulösen. Dennoch sind „gerechte und faire“ Vereinbarungen nach wie vor im Rahmen außergerichtlicher und gerichtlicher Vergleiche möglich.

---

[222] Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgesetz 1998.
[223] Sophie Engelhardt verfolgt in ihrer Monographie „Nachrichtenlose Kulturgüter“ einen anderen Ansatz: solche Kulturgüter sollten in Obhut eines „Safe Haven“ – das kann insbesondere ein Museum sein – bleiben oder kommen, bis der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger das Kulturgut zurückverlangt. Dies mag bei geraubten Kulturgütern aus kolonialem Kontext eine angemessene Lösung sein, bei NS-verfolgungsbedingtem Entzug von Kulturgütern wird dies der Gesamtheit der Nachkommen der kollektivverfolgten Juden nicht gerecht.
[224] Vgl. Beratende Kommission 2020a, S. 4
[225] Vgl. Bundestag 2016, S. 104.

3.13 Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht

Der Gesetzentwurf in Kapitel 4 enthält Regelungen mit Rückwirkung in Bezug auf bestimmte dingliche Rechte (s. § 12) und die Verjährung (s. § 13). Allerdings sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

> rückwirkende Gesetze […] – außerhalb des von Art. 103 II GG erfassten Sachbereichs – nicht schlechthin unzulässig. Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich aber auch hier aus dem in dem Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Gebot der Rechtssicherheit.[226]

Weiter führte das Bundesverfassungsgericht aus:

> Zur Rechtsstaatlichkeit gehört jedoch nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die materielle Gerechtigkeit. Diese beiden Seiten des Rechtsstaatsprinzips können vom Gesetzgeber nicht immer gleichmäßig berücksichtigt werden […]. Liegt die Rechtssicherheit mit der Gerechtigkeit in Widerstreit, so ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, sich für die eine oder andere Seite zu entscheiden. Geschieht dies ohne Willkür, so kann die gesetzgeberische Entscheidung aus Verfassungsgründen nicht beanstandet werden.[227]

Die „materielle Gerechtigkeit“ gebietet es, dass derjenige (oder dessen Rechtsnachfolger), der sein Eigentum an Kulturgütern entweder durch Handlungen, die von Anfang an nichtig waren oder durch Rechtsgeschäfte, die ohne den Nationalsozialismus nicht zustande gekommen wären, verloren hat, zurückerhalten muss. Museen, Archive, Bibliotheken und andere Einrichtungen, die solche Gegenstände erworben haben und wissen mussten oder zumindest ohne größeren Aufwand in Erfahrung bringen konnten, unter welchen Bedingungen der Eigentümer sein Eigentum verloren hat, können sich demgegenüber nicht darauf berufen, dass sie auf den gutgläubigen Erwerb oder die Verjährung des Rückgabeanspruchs vertrauten. Der Gesetzentwurf ist daher mit Verfassungsrecht vereinbar.

---

[226] BVerfGE 25, 269 (289).
[227] BVerfGE 25, 269 (289f.).

4 Entwurf eines Kulturgüterrückgabegesetzes

Gesetz zur Rückgabe von Kulturgütern (KulturgüterRG)

vom …….

§ 1 Zweck des Gesetzes

(I) Zweck des Gesetzes ist die Rückgabe von Kulturgütern, die sich

a) im Besitz von Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und Gemeinden oder

b) im Besitz von Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden

befinden und die den früheren Eigentümern in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen ihrer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Nationalität oder der Weltanschauung entzogen worden sind, an diese Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger.

(II) Den Verfolgten im Sinne des Absatzes 1 wird gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,

a) weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Missachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat,

b) weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten hat.

(III) Unter Einrichtungen sind insbesondere Museen, Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Gebäude und Liegenschaften zu verstehen.

§ 2 Zuständigkeiten

(I) Die für die Rückerstattung von Kulturgütern zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die nach Landesrecht für die Rückerstattung von Kulturgütern zuständigen Behörden oder

b) die/der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, soweit sich das Kulturgut im Besitz des Bundes befindet.

(II) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(III) Die zuständigen Behörden gewährleisten einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Arbeiten und Maßnahmen.

§ 4 Entziehungsfälle

(I) Kulturgüter sind im Sinne dieses Gesetzes entzogen, wenn sie der frühere Eigentümer verloren oder eine Person trotz begründeter Anwartschaft diese nicht erlangt hat infolge

a) eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes
b) einer Drohung oder einer widerrechtlichen Wegnahme oder sonstigen unerlaubten Handlung,
c) Wegnahme durch Staatsakt oder durch Missbrauch eines Staatsaktes,
d) Wegnahme durch Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände,

sofern diese Tatbestände aus den in § 1 genannten Gründen erfolgten.

(II) Zu der Wegnahme i. S. d. Absatz 1 c) zählen auch eine auf Grund des „Gesetz[es] über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 oder eine auf Grund des „Gesetz[es] über [die] Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst“ vom 31. Mai 1938 erfolgte Entziehung.

§ 5 Nichtigkeit

Eine Entziehung gem. der Tatbestände des § 4 ist von Anfang an nichtig.

§ 6 Entziehungsvermutung

(I) Zugunsten eines früheren Eigentümers oder dessen Rechtsnachfolger wird vermutet, dass ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Entziehung darstellt, wenn die Veräußerung oder Aufgabe des Kulturgutes von einem früheren Eigentümer vorgenommen worden ist,

a) der Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen des Artikels 1 unmittelbar ausgesetzt war und/oder

b) der nicht Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen des Artikels 1 unmittelbar ausgesetzt war, aber auf Grund seiner früheren oder einer drohenden Verfolgung in wirtschaftliche Not geraten ist und/oder

c) der zu einer Gruppe von Personen gehörte, welche in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Artikels 1 durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte und/oder

d) der enger Angehöriger der in a) – c) genannten Personen war und in wirtschaftliche Not geraten ist, die durch die Verfolgung der in a) – c) genannten Personen entstanden ist.

(II) Zu der Gruppe der Kollektivverfolgten i. S. d. Absatzes 1 c) zählen insbesondere Juden, Sinti und Roma.

(III) Enge Angehörige i. S. d. Absatzes 1 d) sind der Ehegatte, die Kinder und die Eltern.

§ 7 Anfechtung

(I) Der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger kann ein Rechtsgeschäft i. S. d. § 6 Absatz 1 anfechten.

(II) Eine Anfechtung ist ausgeschlossen,

a) wenn der Veräußerer einen angemessenen Verkaufspreis erhalten hat und

b) wenn der Veräußerer über den Kaufpreis frei verfügen konnte und

c) wenn das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.

(III) Eine Anfechtung ist auch ausgeschlossen, wenn das Rechtsgeschäft mit der Absicht erfolgte, die Vermögensinteressen des Verfolgten zu wahren und dieses Ziel auch erreicht wurde.

§ 8 Nachweispflichten

(I) Wer sich auf die Nichtigkeit einer Entziehung gem. § 4 beruft oder ein Rechtsgeschäft gem. § 6 Absatz 1 anfechtet, muss nachweisen, dass er oder sein Rechtsvorgänger Eigentümer des entzogenen Kulturgutes war. Zugunsten des Anfechtenden oder dessen Rechtsvorgängers wird vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer des Kulturgutes gewesen sei.

(II) Die Rechtsnachfolge muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.

(III) Wer sich auf die Nichtigkeit einer Entziehung gem. § 4 beruft, muss darüber hinaus nachweisen, dass ein Tatbestand des § 4 vorliegt.

(IV) Bei der Nachweispflicht ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände der Verfolgung – insbesondere des Holocaust – Lücken und Unklarheiten unvermeidlich sind. Mangels konkreter Unterlagen im Einzelfall kann der Nachweis auch durch Anscheinsbeweis erfüllt werden.

§ 9 Schenkungen

Hat ein aus den Gründen des § 1 Verfolgter in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 einem anderen einen Kulturgut unentgeltlich überlassen, so wird vermutet, dass keine Schenkung, sondern eine Verwahrung oder ein Treuhandverhältnis vorliegt. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger das Vorliegen einer Anstandsschenkung naheliegt; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben.

§ 10 Herausgabe

(I) Wurde ein Kulturgut verfolgungsbedingt i. s. d. § 4 entzogen, so ist dieser an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu restituieren.

(II) Wurde ein Rechtsgeschäft über ein Kulturgut gem. §§ 6 und 7 erfolgreich angefochten, so ist dieser an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu restituieren. Ein seinerzeit gezahlter Kaufpreis ist an den Käufer zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung ist ein Umrechnungskurs von 100,– RM zu 5,11 € zugrunde zu legen.

(III) Kulturgüter, die verfolgungsbedingt entzogen wurden und die an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger nicht restituiert werden können, weil diese nicht festgestellt werden konnten, sind an den Nationalfond der Bundesrepublik Deutschland für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung zu übereignen. Das gleiche gilt, wenn der frühere Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger auf eine Rückgabe verzichtet.

§ 11 Anrechnung von Leistungen

Wurde für die Eigentumsübertragung oder den Eigentumsverlust von der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Entschädigung gezahlt, ist diese von den früheren Eigentümern oder deren Erben vor der Rückgabe zurückzuerstatten. Der seinerzeit gezahlte Betrag ist nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu valorisieren.

§ 12 Dingliche Rechte

Die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos. Insbesondere kann der Dritte oder dessen Rechtnachfolger nicht die Einrede

– des gutgläubigen Erwerbs,
– der Ersitzung oder
– des Erwerbs in einer öffentlichen Versteigerung

erheben.

§ 13 Verjährung

Ansprüche des früheren Eigentümers oder dessen Rechtsnachfolger

– wegen der Nichtigkeit einer Vermögensentziehung gem. § 4 oder
– auf Grund der Anfechtung von Rechtsgeschäften i. S. d. § 6 oder
– eine Überlassung im Rahmen eines Vewahrungsvertrages oder eines Treuhandverhältnisses i. S. d. § 9

unterliegen nicht der Verjährung.

§ 14 Inventarverzeichnisse

Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 3, die öffentlich gefördert werden, müssen ihre Inventarverzeichnisse und die ihnen zu Grunde liegenden Unterlagen vollständig in digitalisierter Form veröffentlichen. Dies gilt aber nur Kulturgüter, die vor dem 8. Mai 1945 geschaffen wurden.

§ 15 Übergangsregelung

(I) Bereits begonnene Verfahren der „Beratende[n] Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ sind zu Ende zu führen.

(II) Nach Abschluss der Verfahren ist die Kommission aufzulösen.

5 Ausblick

Es bleibt zu hoffen, dass dieser oder ein ähnlicher Gesetzentwurf bald verabschiedet wird und entsprechende Gesetze der Länder folgen, damit 75 Jahre nach Kriegsende endlich wieder eine gesetzliche Grundlage für die Restitution von NS-Raubkunst an die früheren Eigentümer bzw. deren Erben geschaffen wird, ohne dass diese auf den „Goodwill“ derjenigen Institutionen (insbesondere Museen, Bibliotheken, Archive) angewiesen sind, die jetzt Eigentümer der Kulturgüter sind.

Aber auch das beste Gesetz wird nicht wesentlich weiterhelfen, wenn nicht die personellen Ressourcen für die Provenienzforschung ganz erheblich ausgeweitet werden, was wiederum eine ganz erhebliche Aufstockung der Haushaltsmittel für diese erfordert.

Um aber überhaupt den Personalbedarf und daraus folgernd den Finanzbedarf ermitteln zu können, ist zukünftig „zweigleisig“ zu „fahren“:
Zunächst müsste jede der o. g. Institutionen – die die Inventarisierung ihres Besitzes oft sträflich vernachlässigt haben – die Kulturgüter, die zwischen 1933 und 1945 in ihren Besitz gelangt sind und die Kulturgüter, die vor 1945 entstanden sind und nach 1945 erworben wurden, mit allen zur Verfügung stehenden Daten vollständig erfassen.
Parallel dazu wäre es erforderlich, mit Hilfe einer repräsentativen Stichprobe o. g. Institutionen zu untersuchen, wieviel Personal und damit welche finanziellen Mittel in dem jeweiligen Bundesland zukünftig für eine angemessene Provenienzforschung erforderlich wären.[228]

Ob allerdings beide Vorhaben angesichts des durch die Coronakrise ausgelösten gewaltigen Finanzbedarfs von Bund, Ländern und Gemeinden in absehbarer Zeit durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten.

---

[228] Fragestellungen könnten hierbei u. a. sein:
„Wie viele Kulturgüter sind zwischen 1933 und 1945 in den Besitz der Institution gelangt und wie viele Kulturgüter, die vor 1945 entstanden sind, sind nach 1945 erworben wurden?“
„Bei wie viel Prozent dieser Kulturgüter wurde geprüft, ob es sich möglicherweise um einen „Verdachtsfall“ i. S. v. „Raubkunst“ handeln könnte?“
„Wie viele Personenstunden waren durchschnittlich erforderlich, um zu prüfen, ob möglicherweise ein „Verdachtsfall“ vorliegt?“
„Wie viele Personenstunden waren durchschnittlich erforderlich, um bei den „Verdachtsfällen“ zu prüfen, ob ein Fall von Raubkunst vorliegt oder nicht?“

Anhänge

Anhang 1

Fragebogen Provenienzforschung Bayern – Museen

Hinweise zum Ausfüllen sind *kursiv gedruckt.*

Bitte nur die grauen Felder ausfüllen.

In den grauen **Text**feldern kann beliebig viel Text eingegeben werden: sie werden bei der Eingabe entsprechend größer.

Ein ☐ kann durch Anklicken mit einem Kreuz versehen werden; bei einem ☒ kann das Kreuz durch erneutes Anklicken entfernt werden.

1. Wie viele Mitarbeiter(innen) Ihres Museums sind in der Provenienzforschung tätig?

	Vollzeit *"**X**" eintragen*	Teilzeit z. B. *"**19,5**" Stunden*	unbefristet *"**X**" eintragen*	befristet auf z. B. *"**3 Jahre**"*	Wie viel Arbeitszeit entfällt auf Arbeiten, die nicht zur Provenienzforschung gehören, z. B. Tätigkeit als Bibliothekar(in) *% eintragen*
Mitarbeiter(in) 1					
Mitarbeiter(in) 2					
Mitarbeiter(in) 3					
Mitarbeiter(in) 4					
Mitarbeiter(in) 5					
Mitarbeiter(in) 6					

2. Über welche einschlägigen Vorkenntnisse verfügten die Mitarbeiter am Beginn ihrer Tätigkeit als Provenienzforscher(innen) an Ihrem Museum – Wie erfolgte die Einarbeitung? *(Mehrfachnennungen möglich)*

	Vorkenntnisse		Einarbeitungsphase		
	war bereits in der Provenienzforschung tätig *"**X**" eintragen*	war noch nicht in der Provenienzforschung tätig *"**X**" eintragen*	Einarbeitung erfolgte durch Vorgesetzte(n), bisherige(n) Stelleninhaber(in), Kollege(n) / Kollegin(en) *"**X**" eintragen*	Einarbeitung erfolgte nicht *"**X**" eintragen*	Teilnahme an externer Fortbildung *"**X**" eintragen*
Mitarbeiter(in) 1					
Mitarbeiter(in) 2					
Mitarbeiter(in) 3					
Mitarbeiter(in) 4					
Mitarbeiter(in) 5					
Mitarbeiter(in) 6					

3. Welche Probleme gibt es für die Mitarbeiter(innen) in der Provenienzforschung?

	"X" *eintragen*
a) Die Forschung kommt zu kurz, da die zu prüfenden Objekte nur ungenügend erfasst sind und daher zunächst mit den für die Forschung notwendigen Daten etc. inventarisiert werden müssen.	
b) Die Forschung kommt zu kurz, da die Mitarbeiter(innen) sich zunehmend an Ausstellungen (z. B. zur "Raubkunst") und an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligen müssen.	
c) *weiteres Problem:*	
d) *weiteres Problem:*	

4. Welche Probleme gibt es zusätzlich bei den befristet eingestellten Mitarbeiter(innen)?

	"X" *eintragen*
a) Die Projektlaufzeiten sind unter Berücksichtigung der in den Projektanträgen bzw. -bewilligungsbescheiden genannten Zielvorgaben zu kurz	
b) Wegen der Kürze der Projektlaufzeiten ist die Anzahl der geprüften Objekte und/oder der Restitutionsfälle oft wichtiger als die Grundlagenforschung	
c) Die kurze Laufzeit der Projekte ist für die Mitarbeiter(innen) oft unbefriedigend, da für ihre Arbeitsergebnisse nachhaltige Perspektiven fehlen	
d) Der permanente Projektwechsel, der auch mit einem Ortswechsel verbunden sein kann, kann auf Dauer demotivierend wirken.	
e) *weiteres Problem:*	
f) *weiteres Problem:*	

5. Objekte, die vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 in den Besitz Ihres Museums gelangt sind

	Zahl *eintragen*
a) Wie viele Objekte sind vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 in den Besitz Ihres Museums / Ihrer Einrichtung gelangt?	
b) Wie viele Objekte sind mit Angabe des Kaufpreises, Art des Erwerbs und Vorbesitzer inventarisiert?	
c) Ca. wie viele Objekte wurden daraufhin überprüft, ob es sich um NS-Raubkunst handelt?	
d) Ca. wie viele Objekte waren/sind Verdachtsfälle?	
e) Bei ca. wie vielen Objekten bestätigte sich der Verdacht, dass es sich um NS-Raubkunst handelt?	
f) Wie viele Objekte wurden restituiert?	
g) Bei wie vielen Objekten läuft z. Zt. der Restitutionsprozess?	

6. Objekte, die ab 9. Mai 1945 in den Besitz Ihres Museums gelangt sind

	Zahl *eintragen*
a) Wie viele Objekte sind vor dem 9. Mai 1945 entstanden und nach dem 8. Mai 1945 in den Besitz Ihres Museums gelangt?	
b) Wie viele Objekte sind mit Angabe des Kaufpreises, Art des Erwerbs und Vorbesitzer inventarisiert?	
c) Ca. wie viele Objekte wurden daraufhin überprüft, ob es sich um NS-Raubkunst handelt?	
d) Ca. wie viele Objekte waren/sind Verdachtsfälle?	
e) Bei ca. wie vielen Objekten bestätigte sich der Verdacht, dass es sich um NS-Raubkunst handelt?	
f) Wie viele Objekte wurden restituiert?	
g) Bei wie vielen Objekten läuft z. Zt. der Restitutionsprozess?	

7. Inventarisierung

Gibt es in Ihrem Museum **eine** Datenbank, in der **alle** Objekte erfasst sind, die vom 30. Januar 1933 bis heute erworben wurden? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, weiter bei Frage 8
Wenn nein, weiter bei Frage 10

8. Sind in dieser Datenbank u. a. folgende Daten erfasst: *(nur beantworten, wenn Frage 7 bejaht wurde)*

a) Kaufpreis ja ☐ teilweise ☐nein ☐

b) Art des Erwerbs: z. B. Verkauf oder Schenkung des Vorbesitzers, Kunsthandel, Auktionshaus, Erwerb von Behörden und Organisationen (z. B. Polizeidienststelle, Landratsamt, Bürgermeisteramt, Judenauktion, Gestapo, Zollamt, Finanzbehörde, NS-Parteiorgane / Parteiorganisationen, Reichstauschstelle) ja ☐ teilweise ☐nein ☐

c) Vorprovenienzen des Objektes ja ☐ teilweise ☐nein ☐

d) Hinweise auf Verfolgung des Vorbesitzers oder einer der früheren Eigentümer ja ☐ teilweise ☐nein ☐

9. Welche Eigenschaften hat diese Datenbank *(nur beantworten, wenn Frage 7 bejaht wurde)*

a) Ist die Datenstruktur festgelegt oder können Felder zusätzlich angelegt werden? ja ☐ nein ☐

b) Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Datensätze und der maximalen Datensatzlänge? ja ☐ nein ☐

c) Können Fotografien etc. digitalisiert aufgenommen werden? ja ☐ nein ☐

d) Können wichtige Unterlagen zum Erwerbsvorgang (z. B. Korrespondenz) digitalisiert aufgenommen werden? ja ☐ nein ☐

e) Können externe Text, Bild-, Ton- und Videodateien verknüpft werden? ja ☐ nein ☐

f) Können Datensätze in die Lost Art-Datenbank exportiert werden? ja ☐ nein ☐

g) Können Daten in die Proveana-Datenbank exportiert werden? ja ☐ nein ☐

10. Werden die folgenden Daten mindestens in einem der Inventare (Eingangsbücher, Karteikartensysteme, Datenbanken etc.) Ihres Museums erfasst? *(nur beantworten, wenn Frage 7 verneint wurde)*

a) Kaufpreis ja ☐ teilweise ☐nein ☐

b) Art des Erwerbs: z. B. Verkauf oder Schenkung des Vorbesitzers, Kunsthandel, Auktionshaus, Erwerb von Behörden und Organisationen (z. B. Polizeidienststelle, Landratsamt, Bürgermeisteramt, Judenauktion, Gestapo, Zollamt, Finanzbehörde, NS-Parteiorgane / Parteiorganisationen, Reichstauschstelle) ja ☐ teilweise ☐nein ☐

c) Vorprovenienzen des Objektes ja ☐ teilweise ☐nein ☐

d) Hinweise auf Verfolgung des Vorbesitzers oder einer der früheren Eigentümer ja ☐ teilweise ☐nein ☐

11. Datenbank zur Raubkunst

a) Besteht in Ihrem Museum neben den verschiedenen Inventaren eine eigene Datenbank zur NS-Raubkunst? ja ☐ nein ☐

b) wenn ja, warum?

12. Welche Aufgaben werden bisher vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste nur ungenügend wahrgenommen bzw. sollten künftig wahrgenommen werden?

	*"**X**" eintragen*
a) Fortbildungen, insbesondere für Berufsanfänger im Arbeitsfeld Provenienzforschung	
b) Herausgabe und Fortschreibung einer kommentierten Literaturliste zur Provenienzforschung und Restitution	
c) Erstellung einer "Opfer"datenbank, in der die Eigentümer von geraubten Objekten erfasst werden sowie die Umstände von deren Verfolgung, die zum Verkauf bzw. Verlust des Eigentums führten	
d) *weitere Aufgabe:*	
e) *weitere Aufgabe:*	

13. Wie sollte die „Limbach-Kommission“ reformiert werden?
(*Bitte nur Stichworte, da die Frage auch Thema im Interview ist)*

14. Wie beurteilen Sie die Lost Art-Datenbank? Welche Mängel weist sie auf?

15. Wie beurteilen Sie die Proveana-Datenbank? Welche Mängel weist sie auf?

16. Nennen Sie die 3 gravierendsten Probleme in Ihrem Museum bei der Provenienzforschung / Restitution von NS-Raubkunst. *(Bitte nur Stichworte, da die Frage auch Thema im Interview ist)*

a)
b)
c)

17. Nennen Sie die Ihrer Meinung nach 3 wichtigsten Veränderungen, die notwendig wären, um in Ihrem Museum die Provenienzforschung / Restitution von NS-Raubkunst zu optimieren?
(Bitte nur Stichworte, da die Frage auch Thema im Interview ist)

a)
b)
c)

18. Nennen Sie die Ihrer Meinung nach 3 wichtigsten Veränderungen, die notwendig wären, um die Provenienzforschung /Restitution von NS-Raubkunst in Deutschland zu optimieren?
(Bitte nur Stichworte, da die Frage auch Thema im Interview ist)

a)
b)
c)

19. Was sollte in einem zukünftigen „Restitutionsgesetz“ geregelt werden?
(Bitte nur Stichworte, da die Frage auch Thema im Interview ist)

Vielen Dank!

Anhang 2

Fragebogen Provenienzforschung Bayern – Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen

Hinweise zum Ausfüllen sind *kursiv gedruckt.*

Bitte nur die grauen Felder ausfüllen.

In den grauen **Text**feldern kann beliebig viel Text eingegeben werden: sie werden bei der Eingabe entsprechend größer.

Ein ☐ kann durch Anklicken mit einem Kreuz versehen werden; bei einem ☒ kann das Kreuz durch erneutes Anklicken entfernt werden.

1. Träger der nichtstaatlichen Museen in Bayern

	***Zahl** eintragen*
a) Ca. wie viele von den ca. 1.200 nichtstaatlichen Museen in Bayern haben einen öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Bezirke, Landkreise, Städte, Gemeinden, Religionsgemeinschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)?	
b) Ca. wie viele von den ca. 1.200 nichtstaatlichen Museen in Bayern haben einen privatrechtlichen Träger (z. B. Vereine, Stiftungen, Firmen und Privatpersonen)?	

2. Stellen für die Provenienzforschung

	***Zahl** eintragen*
a) Ca. wie viele von den nichtstaatlichen Museen in Bayern mit einem öffentlich-rechtlichen Träger haben Planstellen für die Provenienzforschung?	
b) Ca. wie viele von den nichtstaatlichen Museen in Bayern mit einem privatrechtlichen Träger haben Mitarbeiter(innen), die mit dem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in der Provenienzforschung tätig sind?	

3. Anfragen wegen Provenienz/Restitution

	***Zahl** eintragen*
a) In ca. wie vielen Fällen hat die Landesstelle nichtstaatliche Museen in Bayern mit einem öffentlich-rechtlichen Träger bei der Provenienzforschung / Restitution von NS-Raubkunst unterstützt? *(Anmerkung: Ein „Fall“ kann auch mehrere Objekte umfassen)*	
b) In ca. wie vielen Fällen hat die Landesstelle nichtstaatliche Museen in Bayern mit einem privatrechtlichen Träger bei der Provenienzforschung / Restitution von NS-Raubkunst unterstützt? *(Anmerkung: Ein „Fall“ kann auch mehrere Objekte umfassen)*	

4. Restitutionen

	***Zahl** ein-tragen*
a) Ca. wie viele Objekte haben nichtstaatlichen Museen in Bayern mit einem öffentlich-rechtlichen Träger seit der Washingtoner Konferenz restituiert?	
b) Ca. wie viele Objekte haben nichtstaatlichen Museen in Bayern mit einem privatrechtlichen Träger seit der Washingtoner Konferenz restituiert?	

5. Nennen Sie die 3 gravierendsten Probleme bei den nichtstaatlichen Museen in Bayern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft bezüglich der Provenienzforschung und Restitution bei NS-Raubkunst.
(Frage sollte im Interview noch vertieft werden)

a)
b)
c)

6. Nennen Sie die 3 gravierendsten Probleme bei den nichtstaatlichen Museen in Bayern in privatrechtlicher Trägerschaft bezüglich der Provenienzforschung und Restitution bei NS-Raubkunst.
(Frage sollte im Interview noch vertieft werden)

a)
b)
c)

7. Gibt es auch in anderen Bundesländern Institutionen wie die Landestelle? ja ☐ nein ☐

wenn ja, in welchen?

Vielen Dank!

Anhang 3

Abraham Mignon,
Stillleben mit Fruchtkorb, Kürbis, Melone und Pfirsiche an einer Eiche,
um 1670, Kunstpalast, Düsseldorf

Abraham Mignon (1640–1679) hat ausschließlich Stillleben gemalt und war damit in seiner Zeit höchst erfolgreich.

Bei dem Bild (Abb. 1) handelt es sich um ein sog. Waldstillleben oder Waldbodenstück. Bei diesem werden die Blumen oder Früchte nicht auf einem Tisch, sondern auf der Erde im Unterholz präsentiert. Zu seinen weiteren Waldbodenstücken zählen u. a. *Früchtestillleben* um 1650 (Abb. 2), *Stillleben* nach 1672 (Abb. 3) und *Früchtestillleben am Waldboden* nach 1672 (Abb. 4).

In der Mitte des Bildes sieht man einen Weidenkorb mit Henkel. Er ist üppig gefüllt mit weissen und blauen Trauben und Kirschen; darüber ist eine Esskastanie im aufgeplatzten stacheligen Fruchtbecher zu sehen. Unterhalb des Korbes liegen eine Melone und ein Kürbis, drei Pfirsiche und eine Quitte. Der Korb lehnt an einem abgestorbenen Baumstamm, der teilweise mit Moos überzogen ist. Dessen unteres Ende „wird elegant durch eine Steinstufe mit Aprikosenzweig und einem sich knickenden Kornhalm verdeckt.“(Noble 1972, S. 68) Eine Maus als Zeichen des Bösen bewegt sich in der dunklen linken unteren Ecke des Bildes. Die Früchte und weitere Bestandteile des Stilllebens scheinen wie zufällig angeordnet zu sein, tatsächlich ist aber alles artifiziell arrangiert: Melone und Kürbis liegen fast symmetrisch gegenüber, das Dreiecksmuster der Pfirsiche wiederholt sich bei den Aprikosen. Das Bild verherrlicht aber nicht nur den Genuss und den Überfluss, sondern zeigt auch die Vergänglichkeit: ein angenagter Maiskolben, die faule Quitte und von Schnecken angefressene Blätter: es ist ein Vanitas-Stillleben (vgl. dazu den Video-Vortrag von Bettina Baumgärtel: „Kunstwerk des Monats November 2016: Stillleben mit Fruchtkorb an einer Eiche“ und die grundlegende Biografie von Magdalena Noble: Abraham Mignon 1640–1679).

Anhang 4

Juan Gris,
***Geige und Tintenfass,* 1913**
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Juan Gris (eigentlich José Victoriano Carmelo Carlos González-Pérez) wurde 1887 in Madrid geboren. Er gab sein Ingenieurstudium auf und fertigte zunächst satirische Zeichnungen für spanische Jugendstil-Zeitschriften an. 1906 übersiedelte er nach Paris und bezog 1908 eines der Ateliers im Bateau-Lavoir, das er bis 1922 bewohnte. Dort malte er – von seinen Vorbildern Pablo Picasso und Georges Braque beeinflusst – 1911 seine ersten kubistischen Werke (vgl. Abb. 5). Im Jahr 1912 hatte er seine erste Ausstellung in der Galerie Clovis Sagot. Im selben Jahr lernte er den deutsch-französischen Galeristen und Kunsthistoriker Daniel-Henry Kahnweiler kennen, der ihn bis zu seinem Tod förderte. Ab 1913 wurde Gris neben Picasso und Braque zum führenden Vertreter des synthetischen Kubismus, der durch Collagetechniken gekennzeichnet ist. Gris starb 1927 in Boulogne (vgl. dazu ausführlich Leymarie 1974, S. 13–21).

Das Bild (Abb. 6) zeigt einen Tisch vor einem Rundbogenfenster. Die Tischplatte besteht aus Holz; sie ist teilweise von einer weissen Tischdecke bedeckt. Auf der Tischplatte liegt eine Violine, deren Einzelteile aus verschiedenen Blickwinkeln sichtbar sind: frontal, in Seiten- und Aufsicht; dabei sind die einzelnen Elemente der Violine realistisch dargestellt und nicht in geometrische Figuren zerteilt wie bei Georges Braques *Krug und Violine* (Abb. 7) von 1909/1910, ein Werk des analytischen Kubismus. So wie das Holz der Tischplatte die Farbe und Maserung der Violine aufnimmt, so ist das Blau der Tinte in dem Tintenfass auf der rechten Seite die zweite dominierende Farbe. Auffällig sind die senkrechten, waagrechten und diagonalen Streifen und Ebenen, die sich teilweise überlappen (vgl. Leymarie 1974, S. 17). Obwohl das Bild wie eine Collage aus Holz-, Stoff- und Papierstreifen wirkt, ist es ganz in Öl gemalt. Vom Motiv her ähnlich ist das im gleichen Jahr entstandene Bild *Geige und alter Stich an der Wand* (Abb. 8), aber in der Ausführung unterscheiden sich beide Bilder erheblich: das Letztere ist mit Öl gemalt, ergänzt mit Sand und Papiercollagen; die Verwendung dieser papier collés sind typisch für den synthetischen Kubismus, der Kennzeichen vieler Werke Gris´ ab 1914 sein wird.

Anhang 5

Hans von Marées,
***Ulanen auf dem Marsch,* 1859,**
Neue Pinakothek, München

Hans von Marées (1837–1887) besuchte zunächst ab 1853 für ein Jahr die Berliner Kunstakademie, machte dann eine Ausbildung im Atelier von Carl Steffeck und kam im Jahr 1857 nach München. Von 1864–1868 arbeitet er im Auftrag des Grafen von Schack als Kopist in Italien. 1873 malte er zusammen mit Adolf von Hildebrand den Saal der Zoologischen Station in Neapel mit monumentalen Fresken (Abb. 9) aus. Diese Fresken „sind einzigartig. Es gibt nichts, was ihnen verwandt wäre, nichts, wovon sie insgesamt abzuleiten wären." (Lenz, 1987b, S. 61). Marées ist heute weitestgehend vergessen (vgl. Lenz 1987a, S. 7); daran haben auch die beiden großen Ausstellungen in München in der Neuen Pinakothek und in der Schackgalerie vom 11. November 1987 bis 21. Februar 1988 nichts geändert. Dies war Ende des 19. / Anfang des 20. Jahrhunderts anders: „Wahrscheinlich gibt es kaum einen bedeutenden deutschen Maler aus den Generationen, die sich zwischen 1890 und 1920 ausbildeten, der nicht in irgendeinerweise von Marées beeindruckt war." (Schmoll gen. Eisenwerth 1987, S. 154). Zu nennen wären hier Franz Marc, August Macke, Max Beckmann, Otto Mueller, Karl Hofer (vgl. ebd.) und Edvard Munch (a. a. O. S. 157 ff.).

Das Gemälde (Abb. 10) zeigt in der Bildmitte eine Gruppe von Ulanen, die sich auf einer staubigen, ausgetrockneten Landstraße aus dem Bildhintergrund auf den Betrachter zubewegt. Angeführt wird die Gruppe von einem Ulanen zu Fuß, der sein Pferd führt, während ein Ulan zu Pferd links hinter ihm einen kurzen Halt eingelegt hat, um sich ein Getränk von einem Bauernmädchen, das hinter einem hölzernen Weidezaun steht, reichen zu lassen. Hinter den Ulanen sieht man auf der rechten Seite ein Wäldchen, das bis zum Horizont reicht. Bei der Landschaft im Hintergrund verschwimmen die Konturen, sie scheint in Dunst gehüllt. Der Horizont teilt das Bild in zwei fast gleich große Hälften. Über dem Horizont erstreckt sich ein leicht bewölkter, blau-grauer Himmel. Eberhard Ruhmer schreibt dazu:

> „[Das Gemälde ist] nicht mehr als militärisches Genrebild zu verstehen, sondern als engagierte Pleinair-Malerei in hellen reinen Tönen, als Atmosphäre-erfüllte Landschaft mit figürlicher Staffage, deren Funktion innerhalb des Bildgeschehens sich mehr oder minder in Farbschönheit erschöpft. Die malerische Handschrift ist flüssig, dabei auffallend ungleichmäßig, was aber nicht so sehr aus mangelnder Routine als

> vielmehr aus dem Bestreben erklärbar ist, die Struktur des Naturdetails überzeugender zu treffen“ (Ruhmer 1987, S. 196).

Marées malte das Bild in München, aber der Einfluss seines Aufenthalts in Berlin, wo er sich zu einem „einigermaßen versierten Pferdemaler“ (Lenz 1987a, S. 16) entwickelt hatte ist nicht zu übersehen. Zu den frühen Münchener Gemälden stellte Meier-Gräfe, der bereits 1910 die bis heute grundlegende Marées-Biografie (vgl. Falkner von Sonnenburg 1987,S. 7 und Lenz 1987a, S. 9) verfasste, fest:

> „Bis 1862 ist so gut wie kein Einfluss der Münchener Koloristik zu spüren, abgesehen davon, dass der Gegenstand ganz norddeutsch blieb. Es waren Militärbilder. Sie fielen durch ihre Helligkeit auf […] Neu wirkte, dass er mit weniger Farbe mehr erreichte, und jeder konnte sehen, dass er den Pinsel voll nahm und damit weniger bedenklich als die anderen hantierte. Dabei blieben die Bilder trotz alledem luftig, wenn auch die mangelhafte Palette ihnen einen kreidigen Anstrich ließ.“ (Meier-Graefe 1910, S. 62).

Abbildungen

Abb. 1
Abraham Mignon, *Stillleben mit Fruchtkorb, Kürbis, Melone und Pfirsiche an einer Eiche*, um 1670, Öl auf Leinwand, 87 x 69 cm,
Kunstpalast, Düsseldorf, Inv.-Nr. M 59
Quelle: https://www.akg-images.de/archive/Stilleben-mit-Fruchtkorb--Kurbis--Melone-und-Pfirsiche-an-e-2UMDHU2PO185.html

Aus urheberrechtlichen Gründen nicht in dieser Publikation veröffentlicht

Abb. 2
Abraham Mignon, *Früchtestillleben*, um 1650, Öl auf Leinwand, 89 × 70 cm,
Eremitage, St. Petersburg, Inv.-Nr. GE 1052
Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Abraham_Mignon#/media/Datei:Abraham_Mignon_-_Fruit.jpg

Aus urheberrechtlichen Gründen nicht in dieser Publikation veröffentlicht

Abb. 3
Abraham Mignon, *Stillleben*, nach 1672, Öl auf Leinwand, 92x73 cm, Wallraf-Richartz Museum, Köln, Inv.-Nr. WRM 2838
Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Abraham_Mignon#/media/Datei:Abraham_Mignon_-_Fruit.jpg

Aus urheberrechtlichen Gründen nicht in dieser Publikation veröffentlicht

Abb. 4
Abraham Mignon, *Früchtestillleben am Waldboden*, nach 1672, Öl auf Leinwand, 82 x 102 cm, Gemäldegalerie Alter Meister, Kassel, Inv.-Nr. GK 444
Quelle: https://altemeister.museum-kassel.de/33614/

Aus urheberrechtlichen Gründen nicht in dieser Publikation veröffentlicht

Abb. 5
Juan Gris, *Häuser in Paris, Place Ravignan, Paris*, 1911
Schwarze Kreide und Gouache auf Büttenpapier, 42,9 x 31,4 cm
Metropolitan Museum of Modern Art, New York, Inv.-Nr. 2016.237.26
Quelle: https://www.metmuseum.org/art/collection/search/490570

Abb. 6
Juan Gris, *Geige und Tintenfass, 1913*, Öl auf Leinwand, 89,5 x 60,5 cm
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Inv.-Nr. 0148
Quelle: http://www.altertuemliches.at/termine/presse/29301

Aus urheberrechtlichen Gründen nicht in dieser Publikation veröffentlicht

Abb. 7
Georges Braque, *Krug und Violine*, 1909/1910,
Öl auf Leinwand, 116.8 x 73.2 cm, Kunstmuseum, Basel, Inv.-Nr. 2285
Quelle: http://sammlungonline.kunstmuseumbasel.ch/eMuseumPlus?service=direct/1/ResultDetailView/result.inline.list.t1.collection_list.$TspTitleImage-Link.link&sp=13&sp=Sartist&sp=SfilterDefinition&sp=0&sp=2&sp=1&sp=SdetailView&sp=42&sp=Sdetail&sp=0&sp=T&sp=0&sp=SdetailList&sp=0&sp=F&sp=Scollection&sp=I1107

Aus urheberrechtlichen Gründen nicht in dieser Publikation veröffentlicht

Abb. 8
Gris, Juan: *Geige und alter Stich an der Wand*, 1913. Öl, Sand und Collage auf Leinwand, 65 x 50 cm. Sotheby's art auction, London, 24. Juni 1986, Lot 44
Quelle: https://www.pinterest.de/pin/405394403956093013/

Aus urheberrechtlichen Gründen nicht in dieser Publikation veröffentlicht

Abb. 9
Hans von Marées (zusammen mit Adolf von Hildebrand), *Fresken der Zoologischen Station zu Neapel*, 1873
Quelle: https://omeka.webspace.tu-dresden.de/omeka-2.6/exhibits/show/dresdeninneapel/stazionezoologica

Abb. 10
Hans von Marées, *Ulanen auf dem Marsch*, 1859, Öl auf Leinwand, 18,8 x 35,3 cm, Neue Pinakothek, München, Inv.-Nr. 15010
Quelle: https://www.flickr.com/photos/concordiauniversity/15458862477/

Literaturverzeichnis

Monographien

Aly, Götz (2011): Warum die Deutschen? Warum die Juden? Bd. 1199 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2011

Braunbuch (1933): Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitlerterror (Faksimile-Nachdruck der Originalausgabe Basel 1933), Frankfurt 1978

Engelhardt, Sophie (2013): Nachrichtenlose Kulturgüter. Schriften zum Kulturgüterschutz Berlin / Boston, Mass. 2013

Friedländer, Saul (1998): Das Dritte Reich und die Juden, München 1998

Gruner, Wolf (2008) (Hrsg.): Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Band 1 Deutsches Reich 1933–1937, München 2008

Heidt, Sheila (2017): Restitutionsbegehren bei NS-Raubkunst, Berlin 2017

Hilberg, Raul (1996): Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945, Frankfurt 1996

Lillteicher, Jürgen (2002): Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie über Verfolgungserfahrung, Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik 1945–1971, Diss., Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg 2002

Meier-Graefe, Julius (1910): Hans von Marées. Sein Leben und Sein Werk, Erster Band: Geschichte des Lebens und des Werkes, München / Leipzig 1910

Nicholas, Lynn H. (1997): Der Raub der Europa. Das Schicksal europäischer Kunstwerke im Dritten Reich, München 1997

Noble, Magdalena (1972): Abraham Mignon 1640–1679. Beiträge zur Stillebenmalerei im 17. Jhdt., Diss., Ludwigs-Maximilians-Universität, München 1972

Pfisterer, Ulrich (2019) (Hrsg.): Metzler Lexikon Kunstwissenschaft. 2. Auflage Stuttgart /Weimar 2019

Rudolph, Sabine (2007): Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz. Dingliche Herausgabeansprüche nach deutschem Recht, Berlin 2007

Schnabel, Gunnar / Tatkow, Monika (2007): Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit, Berlin 2007

Schönberger, Sophie (2019): Was heilt Kunst? Die späte Rückgabe von NS-Raubkunst als Mittel der Vergangenheitspolitik, Göttingen 2019

Thomas, Heinz / Putzo, Hans (2013): Zivilprozessordnung, 34. Auflage, München 2013

Wachsmann, Nikolaus (2016): KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 2016

Beiträge in Sammelbänden

Enderlein, Angelika (2018): Der Kunstbestand der Bundesrepublik Deutschland. Kunstschätze aus sieben Jahrhunderten. Geschichte einer Sammlung, in: Rader, Henning / Vogt, Vanessa-Maria (Hrsg.): Kat. Ausst. Ehem. jüdischer Besitz. Erwerbungen des Münchner Stadtmuseums im Nationalsozialismus, Münchner Stadtmuseum, München 2018, S. 246–257

Falkner von Sonnenburg, Hubertus (1987): Vorwort, in: Lenz, Christian (Hrsg.): Hans von Marées, Kat. Ausst. Hans von Marées. Gemälde und Zeichnungen, Neue Pinakothek / Marées als Kopist und die Münchner Kopie im 19. Jahrhundert, Schack-Galerie, München 1987, S. 7–8

Haug, Ute (2002): Arbeitskreis Provenienzforschung – Ein Erfahrungsbericht, in: Häder, Ulf (Hrsg.): Museen im Zwielicht. Die eigene Geschichte, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 2, Magdeburg 2002, S. 363–379

Heuss, Anja (2002): Wie geht es weiter? – Die Verantwortung der Museen, in: Häder, Ulf (Hrsg.): Museen im Zwielicht. Die eigene Geschichte, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 2, Magdeburg 2002, S. 419–445

Jayme, Erik (2002): Die Washingtoner Erklärung über Nazi-Enteignungen von Kunstwerken der Holocaustopfer: Narrative Normen im Kunstrecht, in: Häder, Ulf (Hrsg.): Museen im Zwielicht. Die eigene Geschichte, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 2, Magdeburg 2002, S. 247–258

Lenz, Christian (1987a): Zur Kunst von Marées, in: Lenz, Christian (Hrsg.): Hans von Marées, Kat. Ausst. Hans von Marées. Gemälde und Zeichnungen, Neue Pinakothek / Marées als Kopist und die Münchner Kopie im 19. Jahrhundert, Schack-Galerie, München 1987, S. 9–24

Lenz, Christian (1987b): Die Fresken von Marées in Neapel, in: Lenz, Christian (Hrsg.): Hans von Marées, Kat. Ausst. Hans von Marées. Gemälde und Zeichnungen, Neue Pinakothek / Marées als Kopist und die Münchner Kopie im 19. Jahrhundert, Schack-Galerie, München 1987, S. 39–64

Leymarie, Jean (1974): Juan Gris, in: Cooper, Douglas / Peters, Hans Albert (Hrsg.): Juan Gris, Kat. Ausst. Kunsthalle Baden-Baden 1974, Stuttgart – Bad Cannstatt 1974, S. 13–21

Müller-Katzenburg, Astrid (2002): Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung, Verjährung …? in: Häder, Ulf (Hrsg.): Museen im Zwielicht. Die eigene Geschichte, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 2, Magdeburg 2002, S. 211–246

Nida-Rümelin, Julian (2002): Grußwort zum Kolloquium „Museen im Zwielicht“ vom 11. bis 12. Dezember 2001 in Köln, in: Häder, Ulf (Hrsg.): Museen im Zwielicht. Die eigene Geschichte, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 2, Magdeburg 2002, S. 9–11

Plum, Günter (1996): Wirtschafts- und Erwerbsleben, in Benz, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996, S. 268–313
Reemtsma, Jan Philipp (2002): „… dass erst nach über einem halben Jahrhundert…!“ – Ist die diesbezügliche Fassungslosigkeit statthaft? in: Häder, Ulf (Hrsg.): Museen im Zwielicht. Die eigene Geschichte, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 2, Magdeburg 2002, S. 447–475

Ruhmer, Eberhard (1987): Ulanen auf dem Marsch, in: Lenz, Christian (Hrsg.): Hans von Marées, Kat. Ausst. Hans von Marées. Gemälde und Zeichnungen, Neue Pinakothek / Marées als Kopist und die Münchner Kopie im 19. Jahrhundert, Schack-Galerie, München 1987, S. 196

Schmoll gen. Eisenwerth, Josef Adolf (1987): Zur Marées-Rezeption der Malerei, in: Lenz, Christian (Hrsg.): Hans von Marées, Kat. Ausst. Hans von Marées. Gemälde und Zeichnungen, Neue Pinakothek / Marées als Kopist und die Münchner Kopie im 19. Jahrhundert, Schack-Galerie, München 1987, S. 151–162

Schulz-Hoffmann, Carla (2005): Gesucht: Die Biografie von Kunstwerken, in: Baresel-Brand, Andrea (Hrsg.): Entehrt. Ausgeplündert. Arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden, in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 3, Magdeburg 2005, S. 247–264

Voigt, Vanessa-Maria (2018): Die Liquidierung des Münchner Putz- und Hutgeschäftes Heinrich Rothschild. Die Endgültige Verdrängung jüdischer Unternehmer aus dem Wirtschaftsleben nach dem Novemberpogrom 1938, in: Rader, Henning / Vogt, Vanessa-Maria (Hrsg.): Kat. Ausst. Ehem. jüdischer Besitz. Erwerbungen des Münchner Stadtmuseums im Nationalsozialismus, Münchner Stadtmuseum, München 2018, S. 113–125

Weschenfelder, Klaus (2001): „Beim Aufstand gegen die Juden … übernommen“ – Zur Rückgabe zweier Gemälde an die Jüdische Kultusgemeinde Koblenz, in: Häder, Ulf (Hrsg.): Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz. Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 1, Magdeburg 2001, S. 160–169

Wetzel, Juliane (1996): Auswanderung aus Deutschland, in Benz, Wolfgang (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996, S. 413–497

Zeitschriftenaufsätze

Berking, Christina (2019): Wem gehört die Kunst? in: Kunst und Recht 6 (2019), S. 179–184

Deutscher Museumsbund (2019): Im Wandel. Berufe im Museum, in: Bulletin 3 (2019), S. 9–13

Weller, Matthias / Dewey, Anne (2019): Warum ein „Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art“? in: Kunst und Recht 6 (2019), S. 170–178

Zeitungsartikel

Dillmann (2018): Dillmann, Hans-Ulrich: Mehr Rechtssicherheit,
Veröffentlichungsdatum: 12.9.2018, 12:51 Uhr
https://www.juedische-allgemeine.de/politik/mehr-rechtssicherheit/
Letzter Abruf am 3.6.2020, 10:30 Uhr

Fricke (2019): Fricke, Christiane: NS-Raubkunst: Rückgabe mit Auflagen,
Veröffentlichungsdatum: 19.9.2019, 19:02 Uhr
https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/kunstmarkt/streit-in-bayern-ns-raub-kunst-rueckgabe-mit-auflagen/25023524.html?ticket=ST-1669792-cHH-bIZm2fGpBBxZMNr4f-ap1
Letzter Abruf am 2.6.2020, 14:02 Uhr

Häntzschel (2019): Häntzschel, Jörg: Limbach-Kommission. "Wir können ja niemanden zwingen"
Veröffentlichungsdatum: 19.2.2019, 19:58 Uhr
https://www.sueddeutsche.de/kultur/limbach-kommission-raubkunst-1.4336496?reduced=true
Letzter Abruf am 21.6.2020, 9:16 Uhr

Häntzschel / Lorch (2019): Häntzschel, Jörg / Lorch, Catrin: Partygeplauder. Wer soll über Raubkunst entscheiden?
Veröffentlichungsdatum: 19.2.2019, 18:40 Uhr
https://www.sueddeutsche.de/kultur/wer-soll-ueber-raubkunst-entscheiden-partygeplauder-1.4336493
Letzter Abruf am 24.5.2020, 10:08 Uhr

Jungholt (2016): Jungholt, Thorsten: Regierung streitet über Gesetz zu NS-Raubkunst,
Veröffentlichungsdatum: 14.2.2016
https://www.welt.de/politik/deutschland/article152220519/Regierung-streitet-ueber-Gesetz-zu-NS-Raubkunst.html
Letzter Abruf am 3.6.2020, 15:14 Uhr

Lauder (2019): Lauder, Ronald S.: NS-Raubkunst: Die Arbeit ist noch nicht getan,
Veröffentlichungsdatum: 14.11.2019, 18:57 Uhr
https://www.sueddeutsche.de/kultur/ns-raubkunst-die-arbeit-ist-noch-nicht-getan-1.4681851
Letzter Abruf am 20.5.2020, 9:22 Uhr

Lorch (2019): Catrin Lorch: "Limbach-Kommission". Raubkunst-Kommission wird reformiert,
Veröffentlichungsdatum: 30.9.2019, 18:43 Uhr
https://www.sueddeutsche.de/kultur/limbach-kommission-raubkunst-kommission-wird-reformiert-1.4622812
Letzter Abruf am 21.6.2020, 9:11 Uhr

Prantl / Vahland (2014): Prantl, Heribert / Vahland, Kia: Ex-Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Limbach empfiehlt Rückgabe "entarteter Kunst", Veröffentlichungsdatum: 19.11.2014, 19:21 Uhr
https://www.sueddeutsche.de/kultur/ex-praesidentin-des-bundesverfassungsgerichts-limbach-empfiehlt-rueckgabe-entarteter-kunst-1.2229117
Letzter Abruf am 28.5.2020, 10:52 Uhr

Dokumente

Absprache (2019): Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, in: Handreichung (2019), S. 55–56

Arbeitskreis (2019): Arbeitskreis Provenienzforschung e. V.: Ergebnisse der Online-Mitgliederbefragung des AK Provenienzforschung e. V., Berlin 2019

Bundesrat (2014a): Bundesrat: Drucksache 2/14 vom 7. Januar 2014
Gesetzesantrag des Freistaates Bayern: Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz – KRG)

Bundesrat (2014b): Bundesrat: Protokoll der 923. Sitzung am 13. Juni 2014

Bundestag (2016): Deutscher Bundestag:
Drucksache 18/7456 vom 3. Februar 2016
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Bundestag (2018a): Deutscher Bundestag: Drucksache 19/3951 vom 23. August 2018
Kleine Anfrage
der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Renata Alt, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Pascal Kober, Oliver Luksic, Dr. Stefan Ruppert, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP
Aktueller Stand des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhanden gekommenem Kulturgut“

Bundestag (2018b): Deutscher Bundestag: Drucksache 19/4187 vom 7. September 2018
Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/3951 –
Aktueller Stand des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhanden gekommenem Kulturgut“

Bundestag (2019a): Deutscher Bundestag Drucksache 19/10058 vom 10. Mai 2019
Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Freihold, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/8874 –
Struktur, Arbeitsweise und Unabhängigkeit der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter

Bundestag (2019b): Deutscher Bundestag Drucksache 19/13511 vom 24. September 2019
Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD 20 Jahre Washingtoner Prinzipien – Restitution von NS-Raubkunst fortsetzen und „Beratende Kommission“ weiterentwickeln

DFG (2020): Personalmittelsätze der DFG für das Jahr 2020,
DFG-Vordruck 60.12-01/20

Forschungsverbund (2019): Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern: Tätigkeitsbericht 2018, Passau 2019

Gemeinsame Erklärung (1999): Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung) vom Dezember 1999, in: Handreichung (2019), S. 51–54

Handreichung (2007): Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999
Vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007, 7. Auflage Bonn/Berlin 2013

Handreichung (2019): Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999
Neufassung 2019, Frankfurt 2019

Leitfaden (2019): Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Leitfaden Provenienzforschung, Magdeburg 2019

Verfahrensordnung (2016): Verfahrensordnung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 2.11.2016, in: Handreichung (2019), S. 57–62

Washingtoner Konferenz (1998): Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden vom 3. Dezember 1998, in: Handreichung (2019), S. 48–50

Weinmüller (1940): Münchener Kunstversteigerungshaus Adolf Weinmüller, Katalog 22, München 1940

Interview

Lange, Carolin (2020): Probleme der Restitution von NS-Raubkunst bei den nichtstaatlichen Museen in Bayern, Interview mit der Leiterin der Provenienzforschung der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern, 10. März 2020, durchgeführt vom Autor

Internetquellen

Baumgärtel (2016): Baumgärtel, Bettina: Kunstwerk des Monats November 2016: Stillleben mit Fruchtkorb an einer Eiche, Video-Vortrag
Veröffentlichungsdatum: 28.10.2016
https://www.youtube.com/watch?v=2i6wWDhMkIQ
Letzter Abruf am 23.5.2020, 13:40 Uhr

Beratende Kommission (2015): Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz: Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache Traube ./. Stadt Düsseldorf vom 30. November 2015
Veröffentlichungsdatum: ?
https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Empfehlungen/Index.html
Letzter Abruf am 23.5.2020, 14:09 Uhr

Beratende Kommission (2016): Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz: Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache Alfred Flechtheim Erben ./. Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf vom 21. März 2016
Veröffentlichungsdatum: ?
https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Empfehlungen/Index.html
Letzter Abruf am 20.5.2020, 13:11 Uhr

Beratende Kommission (2019): Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz: Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache Dr. and Mrs. Max Stern Foundation ./. Bayerische Staatsgemäldesammlungen vom 25. Juni 2019
Veröffentlichungsdatum: 19. August 2019
https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Empfehlungen/Index.html
Letzter Abruf am 2.6.2020, 13:15 Uhr

Beratende Kommission (2020a): Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz: Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache Erben nach A. B. ./. Bayerische Staatsgemäldesammlungen vom 23. Juni 2020
Veröffentlichungsdatum: 1.7.2020
https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Start/Index.html
Letzter Abruf am 8.7.2020, 11:09 Uhr.

Beratende Kommission (2020b): Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz: Bisherige Empfehlungen
Veröffentlichungsdatum: 1.7.2020
https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Empfehlungen/Index.html
Letzter Abruf am 8.7.2020, 11:09 Uhr

Eitel (1998): Eitel, Tono: Abschließende Erklärung bei der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Holocaust-Ära, 30. November bis 3. Dezember 1998, in: Kapitel 2: Abschließende Erklärungen S. 101 ff.
Veröffentlichungsdatum: 1.5.2019
https://www.lootedart.com/MG8D5622483
Letzter Abruf am 9.6.2020, 11:02 Uhr

Habermalz (2018): Habermalz, Christiane: Die FDP macht Druck. Neuer Anlauf zur Reform der Limbach-Kommission?
Veröffentlichungsdatum: 5.11.2018
https://www.deutschlandfunk.de/die-fdp-macht-druck-neuer-anlauf-zur-reform-der-limbach.691.de.html?dram:article_id=432344
Letzter Abruf am 23.5.2020, 12:02 Uhr

Heuer (2013): Heuer, Carl Heinz: Die eigentumsrechtliche Problematik der "entarteten" Kunst, in: Forschungsstelle "Entartete Kunst", Berlin und Hamburg 2013, (Informationsbroschüre)
Veröffentlichungsdatum: ?
https://www.geschkult.fu-berlin.de/e/khi/forschung/projekte/entartete_kunst/dossier/Heuer_-Carl-Heinz-_2013_-Die-eigentumsrechtliche-Problematik-der-entarteten-Kunst-_10-Jahre-FSEK_.pdf
Letzter Abruf am 27.5.2020, 14:04 Uhr

Nationalmuseum (2020): Bayerisches Nationalmuseum / Museum / Mitarbeiter
Veröffentlichungsdatum: 19.6.2019
https://www.bayerisches-nationalmuseum.de/index.php?id=275
Letzter Abruf am 21.6.2020, 13:40 Uhr

Reinhardt (2019): Reinhardt, Anja: Reform der NS-Raubkunst-Kommission. „Je unabhängiger, desto besser“
Veröffentlichungsdatum: 18.11.2019
https://www.deutschlandfunk.de/reform-der-ns-raubkunst-kommission-je-unabhaengiger-desto.691.de.html?dram:article_id=463704
Letzter Abruf am 27.5.2020, 10:48 Uhr

Statista (2019) Statista: Anzahl der Museen in Deutschland von 2016 bis 2018 nach Museumsart
Veröffentlichungsdatum: 12.2019
https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28270/umfrage/anzahl-der-museen-in-deutschland-nach-museumsart/
Letzter Abruf am 16.6.2020, 10:11 Uhr

Theresienstädter Erklärung (2009): Theresienstädter Erklärung vom 30. Juni 2009
Veröffentlichungsdatum: ?
https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Grundlagen/Theresienstaedter-Erklaerung/Index.html
Letzter Abruf am 19.6.2020, 11:18 Uhr

Weidinger, Leonhard (2018): Digitale Arbeitswelten zwischen Wunsch und Wirklichkeit, Vortrag auf der Fachkonferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“ vom 26. Bis 28. November 2018 in Berlin
Veröffentlichungsdatum: ?
https://www.youtube.com/watch?v=JvROSNokMe4&feature=youtu.be
(Minute 44-57)
Letzter Abruf am 22.6.2020, 10:30 Uhr

Zilkenat, Reiner: Der „Kurfürstendamm – Krawall“ am 12. September 1931, o. D.
Veröffentlichungsdatum: 30.10.2019
https://dasjahr1933.de/der-kurfurstendamm-krawall-am-12-september-1931/
Letzter Abruf am 18.6.2020, 19:43 Uhr

Rechtsquellen

BEG-Schlußgesetz (1965): Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965, in: BGBl. 1965, Teil I, S. 1315

Bundesgesetz (1946): Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in: [Österreichisches] BGBl. 1946, S. 141

Bundesgesetz (1998): Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, in: [Österreichisches] BGBl. 1998, Teil I, S. 2045

Bundesrückerstattungsgesetz (1957): Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG) vom 19. Juli 1957, in: BGBl. 1957, Teil I, S. 734

Doria-Pamphilj (1802): Chirografo della Santità di Nostro Signore papa Pio VII. in data del primo Ottobre 1802, sulle Antichità, e Belle Arti in Roma, e nello Stato ecclesiastico. Con editto dell'E[minentissim]mo, e R[everendissi]mo Signor Cardinale Giuseppe Doria Pamphilj procamerlengo di Santa Chiesa vom 1. Oktober 1802
Veröffentlichungsdatum: ?
https://transllegisl.hypotheses.org/uebersicht/kirchenstaat-01-10-1802
Letzter Abruf am 12.6.2020, 12:03 Uhr

Einigungsvertrag (1990): Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990, in BGBl. 1990, Teil II, S. 889

Gesetz (1933a): Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, in: RGBl. 1933, Teil I, S. 175

Gesetz (1933b): Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, in: RGBl. 1933, Teil I, S. 480

Gesetz (1933c): Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933, in: RGBl. 1933, Teil I, S. 578

Gesetz (1938) Gesetz über die Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31. Mai 1938, in: RGBl. 1938, Teil I, S. 612

Gesetz Nr. 59 (1947): Gesetz Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland. Amerikanisches Kontrollgebiet: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947,
in: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 29. November 1947, S. 221

Gesetz Nr. 59 (1949): Gesetz Nr. 59 der Militärregierung – Deutschland. Britisches Kontrollgebiet: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmassnahmen
vom 12. Mai 1949, in: Verordnungsblatt für die Britische Zone Nr. 26
vom 28. Mai 1949, S. 152

Haushaltsgesetz (2020): Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) v. 21. Dezember 2019, Einzelplan 04, Kapitel 0452 Die Beauftragte für Kultur und Medien
Veröffentlichungsdatum: ?
https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2020/soll/Epl_Gesamt_mit_HG_und_Vorspann.pdf
Letzter Abruf am 27.5.2020, 17:20 Uhr

Umstellungsgesetz (1948): Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948
Veröffentlichungsdatum: ?
http://www.verfassungen.de/de45-49/bizone-umstellungsgesetz48.htm
Letzter Abruf am 23.5.2020, 11:52

Vermögensgesetz (1990): Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23. September 1990, in: BGBl. 1990, Teil II, S. 1159

Verordnung (1935): Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 in: RGBl, Teil I 1935, S. 1333

Verordnung Nr. 120 (1947): Verordnung Nr. 120 der Militärregierung – Deutschland. Französisches Kontrollgebiet: Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte vom 10. November 1947, in: Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, Nr. 119 vom 14. November 1947, S. 1219